# Verkündungsblatt



Ausgabedatum:

8/2000 30.11.2000

# Inhaltsübersicht

# A. Bekanntmachungen

Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Real- schulen"	Seite 2
Ordnung des Regionalen Zentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK)	Seite 84
Ordnung des Graduiertenkollegs "Quantenfeldtheoretische Methoden in der Teilchenphysik, Gravitation und Statistischen Physik" (Berichtigung)	Seite 84
Ordnung des Graduiertenkollegs "Vernetzte Entwicklung umweltgerechter Produkte und Prozesse" (Berichtigung)	Seite 84

# B. Hochschulinformationen

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 380

# Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" hier: Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG

Die vorgelegte Studienordnung beruht auf den Vorgaben der Prüfungsverordnung für die Lehrämter (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 für deren erste Ausbildungsphase. Die umfangreichen und detaillierten Vorgaben der PVO-Lehr I bezüglich des Umfangs und der Inhalte der einzelnen Studienfächer, der Wahlmöglichkeiten, der Praktika, der zu erbringenden Studienleistungen, der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen u. a. lassen den Hochschulen wenig Gestaltungsmöglichkeiten für das Studium der verschiedenen Lehramtsstudiengänge.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Studienordnung eine konsequente und geeignete Umsetzung der Vorgaben der PVO-Lehr I darstellt und an der Universität Hannover die Voraussetzungen für ein Studium schafft, das für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in der jeweils gewählten Schulart qualifiziert.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

# Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" der Universität Hannover

auf der Grundlage der "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I)" vom 15. April 1998

#### Teil 1

# § 1 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die Grundlagen sind für die Ausübung des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- (2) Das Studium wird abgeschlossen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen gemäß der PVO-Lehr I. Die Erste Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt.
- (3) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung 2000 und der in Abs. 2 genannten Prüfungsverordnung.

# § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Nähere Auskünfte erteilt das Immatrikulationsamt.

# § 3 Studienbereiche

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen umfasst folgende Bereiche:

- a) Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),
- b) Psychologie,
- c) Wahlpflichtfach: Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,
- d) Praktika,
- e) Erstunterricht,
- f) Unterrichtsfächer,

im Schwerpunkt Grundschule:

- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches (Langfach)
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches (Kurzfach)
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines dritten Unterrichtsfaches (Kurzfach)

im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule:

- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches (Langfach)
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches (Langfach)

In diesem Rahmen müssen folgende weitere Studienleistungen erbracht werden (vgl. § 6, 13 und 16):

- Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht
- ästhetische Bildung
- fächerübergreifende Lernfelder
- Projekt
- Sprecherziehung

# § 4 Fächer und Fächerverbindungen

(1) Innerhalb des Studienganges muss sich die oder der Studierende für den Schwerpunkt Grundschule (einschließlich Orientierungsstufe) oder den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule (einschließlich Orientierungsstufe) entscheiden.

(2) Im Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der drei Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein; neben einem oder beiden dieser Fächer können folgende Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Evangelische Religion, Gestaltendes Werken (nur als Kurzfach), Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten (nur als Kurzfach).

Beim Unterrichtsfach Sachunterricht (Langfach) muss Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik oder Politik als Schwerpunktbezugsfach gewählt werden.

	Deutsch	Mathematik
	Lang- oder Kurzfach (LF/KF)	Lang- oder Kurzfach (LF/KF)
Deutsch (LF/KF)	-	X
Mathematik (LF/KF)	X	
Englisch (LF/KF)	X	X
Evangelische Religion (LF/KF)	X	X
Katholische Religion (LF/KF)	X	X
Kunst (LF/KF)	X	X
Musik (LF/KF <sup>1</sup> )	X	X
Sachunterricht (LF/KF <sup>2</sup> )	X	X
Sport (LF/KF)	X	X
Gestaltendes Werken (nur KF)	X	X
Textiles Gestalten (nur KF)	X	X

(3) Im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule muss mindestens eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Französisch sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann als weiteres Unterrichtsfach gewählt werden: Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Musik, Physik, Politik, Sport oder Werte und Normen.

1. oder 2. Fach	Deutsch	Englisch	Mathematik	Französisch
Deutsch	-	Х	X	X
Englisch	Х		X	X
Mathematik	Х	Х		X
Französisch	Χ	X	X	
Biologie	Χ	X	X	X
Chemie	X	X	X	X
Erdkunde	Х	Х	X	X
Evangelische Religion	Х	Х	X	X
Geschichte	Χ	X	X	X
Katholische Religion	Χ	X	X	X
Kunst	Χ	X	X	X
Musik <sup>1</sup>	Х	Х	X	X
Physik	Χ	Х	X	X
Politik <sup>3</sup>	Χ	X	X	X
Sport	Χ	X	X	X
Werte und Normen	Χ	X	X	X

(4) Die Entscheidung für den Schwerpunkt Grundschule bzw. den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule fällt in der Regel bereits mit der Wahl der Fächerverbindung bei der Immatrikulation.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Wahl des Faches Musik ist das Merkblatt der Hochschule für Musik und Theater zu beachten. Es kann angefordert werden beim Immatrikulationsamt oder beim Fach Musik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover. - Die Bewerbungsfristen der Hochschule für Musik und Theater weichen von denen der Universität Hannover ab.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für das Unterrichtsfach Sachunterricht werden als Schwerpunktbezugsfächer angeboten: Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik und Politik.

Falls Politik Schwerpunktbezugsfach im Fach Sachunterricht ist, kann das Wahlpflichtfach nicht Soziologie oder Wissenschaft von der Politik, sondern nur Philosophie sein.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Falls Politik 1. oder 2. Unterrichtsfach ist, kann das Wahlpflichtfach nicht Soziologie oder Wissenschaft von der Politik, sondern nur Philosophie sein.

(5) Von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fächerverbindungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Gründe hierfür können insbesondere in der außerschulischen Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen. Anträge zur Genehmigung von abweichenden Fächerverbindungen sind an das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter in Hannover zu richten.

# § 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das in der Regel nach dem 4. Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird (vgl. § 15, Abs. 1), und in ein Hauptstudium, das einschließlich der Prüfungszeit in der Regel im 8. Semester mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Im Grundstudium sind grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die für den weiteren Studienverlauf unverzichtbar sind. Zu Beginn des Grundstudiums werden insbesondere orientierende und einführende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

# § 6 Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Die Belegzeit beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS)<sup>4</sup>. In der Regel wird ein Verhältnis von Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit von etwa 1:1 zugrunde gelegt. Begründete Abweichungen hiervon sind in den fachspezifischen Anlagen angegeben. Pro Semester ist von einer Belegzeit von 16 20 SWS auszugehen.

(3) Die Belegzeit von 130 SWS nach Abs. 2 verteilt sich auf die Studienbereiche wie folgt:

(3	) Die Beiegzeit von 130 SWS nach Abs. 2 Verteilt sich auf die Studienbereiche wie loigt.	
Α	Igemeine Fächer (Erziehungswissenschaften)	48 SWS
-	Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)	
1-	Psychologie	
	Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik (Wahlpflichtfach)	
В	esondere Fächer	82 SWS
S	chwerpunkt Grundschule	
-	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches (Langfach)	40 SWS
1-	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches (Kurzfach)	20 SWS
1-	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des dritten Unterrichtsfaches (Kurzfach)	20 SWS
L	"Seminar mit Unterrichtsbezug" in der Regel in einem der Kurzfächer (vgl. § 11 Abs. 3)	2 SWS
S	chwerpunkt Hauptschule und Realschule	
-	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches (Langfach)	40 SWS
1-	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches (Langfach)	40 SWS
1-	"Seminar mit Unterrichtsbezug" in dem Langfach, in dem das Fachpraktikum nicht ab-	2 SWS
	solviert wird (vgl. § 11 Abs. 3)	

(4) Es müssen 2 SWS Sprecherziehung belegt werden, sofern Mittel dazu zur Verfügung stehen. Dadurch verringert sich die Belegzeit in den Allgemeinen oder Besonderen Fächern nach Wahl des Studierenden um 2 SWS.

<sup>4</sup> Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten. Dies gilt auch für semesterbegleitende Praktika.

# § 7 Studienpläne

Die von den Fächern erstellten Studienpläne enthalten Empfehlungen für den semesterweisen Ablauf und die Gestaltung des Studiums eines Faches auf der Grundlage dieser Studienordnung.

# § 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich

In der Regel sind etwa drei Viertel der zu belegenden Semesterwochenstunden in den einzelnen Studienfächern Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Zur individuellen Schwerpunktbildung und zum Studium eigener Interessengebiete sind etwa ein Viertel der Belegzeit vorzusehen (Wahlbereich).

# § 9 Studium der allgemeinen Fächer (Erziehungswissenschaften)

Das Studium der allgemeinen Fächer (Erziehungswissenschaften) umfasst folgende Studienanteile:

1.	Projektorientiertes Grundstudium:	2 SWS <sup>5</sup>
	Hospitationen und Unterrichtsversuche (Pflichtveranstaltung im 1. und 2. Semester	
	als Vorbereitung auf das Allgemeine Schulpraktikum)	
2.	Vorbereitung oder Auswertung des Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikums	2 SWS
	(Pflichtveranstaltung in der Regel im 1. oder 2. Semester)	
3.	Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)	18 SWS
	(je 8 – 10 SWS)	
4.	Erstunterricht im Bereich der Erziehungswissenschaften gemäß § 12	4 SWS
	(ab 3. Semester)	
5.	Psychologie	12 SWS
6.	Wahlpflichtfach:	10 SWS
	Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik	

Insgesamt: 48 SWS

Im Stundenumfang zu 3 - 6 sind 8 SWS interdisziplinäre Lehrveranstaltungen enthalten. Davon sollen sich 2 SWS mit Fragen der integrativen Erziehung (gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) befassen; sie sind im Rahmen kooperativer Lehrveranstaltungen mit einem Lehrgebiet der sonderpädagogischen Wissenschaften zu erbringen.

## § 10 Studium der besonderen Fächer (Unterrichtsfächer)

Die Gestaltung des Studiums in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer wird durch die fachspezifischen Anlagen geregelt (s. Teil 2).

## § 11 Praktika

(1) Praktika sind integrativer Bestandteil des Studiums. Ihre Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung sowie die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind Aufgabe der Universität. Einzelheiten regeln die Praktikumsordnungen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Fußnote 4 im § 6.

(0)	_ , , ,	<b>D</b>		D 140 1	1411 1	
(2)	Empfohlener	Belegblan	tur die	Praktika ii	n zeitlicher	Abtolae:

Zeit	Art des Praktikums	Dauer
1. und 2.	Projektorientiertes Grundstudium in den allgemeinen Fä-	Studienbegleitend,
Semester	chern (Erziehungswissenschaften)	ein Vormittag pro Woche
Nach dem	Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum	In der vorlesungsfreien Zeit
1. Semester		(4 Wochen)
Ab dem	Allgemeines Schulpraktikum	In der vorlesungsfreien Zeit
3. Semester		(5 – Wochen)
Ab dem	Fachpraktikum in der Regel* im Langfach (Schwerpunkt	Semesterbegleitend oder als
4. Semester	Grundschule) bzw. in einem der beiden Langfächer	Block in der vorlesungsfreien
	(Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	Zeit (3 - 4 Wochen)

<sup>\*</sup> Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Fachpraktikum auch in einem der Kurzfächer absolviert werden. In diesem Fall ist das "Seminar mit Unterrichtsbezug" im Langfach zu absolvieren.

(3) In dem Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. in einem der Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule), in dem kein Fachpraktikum absolviert wird, muss eine Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts ("Seminar mit Unterrichtsbezug") belegt werden.

### § 12 Erstunterricht

- (1) Studierende mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Realschule studieren 4 SWS Erstunterricht in den allgemeinen Fächern (Erziehungswissenschaften). Sie müssen somit die erfolgreiche Teilnahme an zwei jeweils zweistündigen Veranstaltungen nachweisen. Sie können wählen zwischen dafür ausgewiesenen Veranstaltungsangeboten der Fächer Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie.
- (2) Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule studieren 8 SWS Erstunterricht, und zwar
- 4 SWS in den allgemeinen Fächern (wie (1)) und
- 4 SWS zusätzlich, und zwar
  - eine Veranstaltung (= 2 SWS) zur Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und
  - eine Veranstaltung (= 2 SWS) zur Didaktik der Mathematik.

Sie müssen somit die erfolgreiche Teilnahme an 4 jeweils 2-stündigen Veranstaltungen nachweisen.

(3) Für Studierende, die Fachwissenschaft und Fachdidaktik der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik studieren, zählen die 4 zusätzlichen SWS (s. Abs. 2., 2. Spiegelstrich) zur fachbezogenen Belegzeit. Für Studierende, die Fachwissenschaft und Fachdidaktik nur eines dieser Fächer studieren, zählt die entsprechende Erstunterrichtsveranstaltung zum Fachstundendeputat. Die verbleibenden 2 SWS werden auf das Deputat der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) oder eines der weiteren Unterrichtsfächer angerechnet.

# § 13 Fächerübergreifende Lehrangebote und Projekte

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen an
- einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
- einer Lehrveranstaltung zu f\u00e4cher\u00fcbergreifenden Lernfeldern,
- einem Projekt.
- (2) Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht sollen in den Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien einführen.
- (3) Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung sollen die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit fördern sowie Qualitätskriterien und die Urteilsfähigkeit entwickeln.

- (4) Fächerübergreifende Lernfelder ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Hierzu gehören z. B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, Medienerziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.
- (5) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien, zur ästhetischen Bildung und zu fächerübergreifenden Lernfeldern können grundsätzlich in allen Fächern erworben werden. Sie können ggf. gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden.
- (6) Das Projekt im Sinne dieser Studienordnung ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden. Es ist einem Fach zuzuordnen und soll sich in der Regel nicht über mehr als zwei Semester erstrecken. Ausnahmen müssen von der betreuenden Lehrkraft genehmigt werden. Bis zu zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen können integriert werden. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht zusammengefasst. Über Verlauf und Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch.
- (7) Näheres zu den fächerübergreifenden Lernfeldern und Projekten regeln die Merkblätter des Fachbereichs Erziehungswissenschaften.

# § 14 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden die räheren Regelungen zum Auswahlverfahren in den fachspezifischen Anlagen beschrieben.

# § 15 Zwischenprüfung

- (1) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht beim Schwerpunkt Grundschule
- aus einer Fachprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik,
- aus einer Fachprüfung in Allgemeiner Psychologie und
- aus einer Fachprüfung im ersten Unterrichtsfach (Langfach),

beim Schwerpunkt Hauptschule und Realschule

- aus einer Fachprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik,
- aus einer Fachprüfung in Allgemeiner Psychologie,
- aus einer Fachprüfung im ersten Unterrichtsfach (Langfach) und
- aus einer Fachprüfung im zweiten Unterrichtsfach (Langfach).
- (3) Zulassungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Ordnung der Zwischenprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 2000 festgelegt.

# 16 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsteilen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen wird zugelassen, wer nachweist:
- das ordnungsgemäße Studium,
- die bestandene Zwischenprüfung,
- die Ableistung eines Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikums von vier Wochen Dauer,
- die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika (allgemeines Schulpraktikum und Fachpraktikum) von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer,
- die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) zwei Lehrveranstaltungen über Erstunterricht,
  - b) je einer Lehrveranstaltung über die Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik (nur beim Schwerpunkt Grundschule)
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu f\u00e4cher\u00fcbergreifenden Lernfeldern,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt,
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung und
- die übrigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in den Studienfächern (s. Teil 2)
- (2) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt (Leistungsnachweis). Ein Leistungsnachweis setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird, z. B. als Arbeit unter Aufsicht (Klausur), Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit. Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus. Gruppenleistungen sind zulässig, wenn die individuellen Einzelleistungen deutlich abgrenzbar sind.

# § 17 Prüfungsteile

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
- der Hausarbeit,
- je einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
  - a) im Langfach und in einem der beiden Kurzfächer im Schwerpunkt Grundschule oder
  - b) in beiden Langfächern im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule,
- je einer mündlichen Prüfung in den Fächern Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Psychologie, dem Wahlpflichtfach sowie in
  - a) den drei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Grundschule oder
  - b) den beiden Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule,
- (2) Die Hausarbeit ist in Pädagogik, Psychologie oder einem Unterrichtsfach anzufertigen. Sie soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbstständigem Urteil fähig ist. Die Zulassung kann in der Regel frühestens am Ende des sechsten Semesters erfolgen. Ist die Hausarbeit letzter Prüfungsteil, muss das Thema spätestens einen Monat nach Abschluss der anderen Prüfungsteile beantragt werden. Das Thema kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der oder des Prüfenden um bis zu zwei Monaten verlängert werden, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist.

Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Studierende erfordert.

(3) In der Klausur soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in begrenzter Zeit anwenden kann. Sie oder er muss aus drei gestellten Themen eines auswählen. Die Themen können aus fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden. Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung.

- (4) In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen und über vertiefte Kenntnisse verfügt, die sie oder er in den Gesamtzusammenhang des Faches einordnen kann. Die oder der Studierende kann in jedem Fach einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zum Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern. Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. Das Thema der Hausarbeit und die bearbeiteten Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt:
- in Pädagogik etwa 45 Minuten,
- in Psychologie und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,
- im Schwerpunkt Grundschule im Langfach etwa 60 Minuten und in den beiden Kurzfächern je etwa 30 Minuten.
- im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule in den Langfächern je etwa 60 Minuten.
- (5) Regelungen zu den fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Gestaltendes Werken, Kunst, Musik, Sport und Textiles Gestalten finden sich in den fachspezifischen Anlagen.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsteile können nach Maßgabe der PVO-Lehr I § 13 wiederholt werden.

# § 18 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

- im Falle der Zwischenprüfung die jeweilige Fachprüfung mit Ablauf des 4. Semesters,
- im Falle der Ersten Staatsprüfung die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde.

Pro Fachprüfung in der Zwischenprüfung bzw. pro Staatsprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig.

# § 19 Erweiterungsprüfung

Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bestanden haben, können eine Erweiterungsprüfung in den nach der PVO-Lehr I wählbaren Fächern ablegen, und zwar sowohl im Langfach bzw. in den Langfächern als auch in den Kurzfächern. Sie wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt. Im Kurzfach wird auch eine Arbeit unter Aufsicht gefordert. Eine Zwischenprüfung und ein Fachpraktikum werden nicht gefordert.

# § 20 Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Hannover ist zuständig für allgemeine Fragen des Studiums. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fächerübergreifenden Problemen.
- (2) Für Fragen des Studiengangs Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Fachstudienberatung (Studienberatung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften) und die Lehrenden der einzelnen Fächer zuständig.
- (3) Auskünfte zur Organisation der Praktika erteilen die jeweiligen Beauftragten.
- (4) Auskünfte geben
- zur Zwischenprüfung der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- zur Ersten Staatsprüfung das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter.

# Teil 2: Fachspezifische Anlagen

Inhaltsverzeichnis:	
Fach	Seite
Fach Pädagogik	10
Fach Psychologie	12
Wahlpflichtfach Philosophie	13
Wahlpflichtfach Soziologie	14
Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik	15
Unterrichtsfach Biologie (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	16
Unterrichtsfach Chemie (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	18
Unterrichtsfach Deutsch	20
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Deutsch (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	22
Unterrichtsfach Englisch	23
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Englisch (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	26
Unterrichtsfach Französisch (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	28
Unterrichtsfach Erdkunde (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	30
Unterrichtsfach Evangelische Religion	33
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Evangelische Religion (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	35
Unterrichtsfach Geschichte (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	37
Unterrichtsfach Gestaltendes Werken (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	39
Unterrichtsfach Katholische Religion	40
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Katholische Religion (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	42
Unterrichtsfach Kunst	44
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Kunst (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	46
Unterrichtsfach Mathematik	48
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Mathematik (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	50
Unterrichtsfach Musik	51
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Hauptschule	
Unterrichtsfach Musik (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	53
Unterrichtsfach Physik (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	55
Unterrichtsfach Politik (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	57
Unterrichtsfach Sachunterricht (Langfach, Schwerpunkt Grundschule)	59
Schwerpunktbezugsfach Biologie zum Sachunterricht (Langfach)	62
Schwerpunktbezugsfach Chemie zum Sachunterricht (Langfach)	63
Schwerpunktbezugsfach Erdkunde zum Sachunterricht (Langfach)	64
Schwerpunktbezugsfach Geschichte zum Sachunterricht (Langfach)	65
Schwerpunktbezugsfach Physik zum Sachunterricht (Langfach)	66
Schwerpunktbezugsfach Politik zum Sachunterricht (Langfach)	67
Unterrichtsfach Sachunterricht (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	68
Unterrichtsfach Sport	70
(Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)	
Unterrichtsfach Sport (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	75
Unterrichtsfach Textiles Gestalten (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)	78
Unterrichtsfach Werte und Normen (Langfach, Schwerpunkt Haunt- und Realschule)	80

## Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 18 SWS zu belegen.

Zusätzlich sind im Rahmen des Faches Pädagogik folgende Leistungen zu erbringen (vgl. Teil 1, § 9):

F	Projektorientiertes Grundstudium (Pflicht)	2 SWS *
	Lehrveranstaltung in Sozialpädagogik/Sonderpädagogik mit thematischem Bezug zum Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum (Wahlpflicht)	2 SWS
	ehrveranstaltungen zum Allgemeinen Erstunterricht (Wahlpflicht) wird auch vom Fach Psychologie angeboten)	4 SWS

<sup>\*</sup> Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium:

1 Lehrveranstaltung: Einführung in die Erziehungswissenschaft (Wahlpflicht)	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zum Projektorientierten Grundstudium (Wahlpflicht)	2 SWS
Lehrveranstaltung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik     (Erwerb eines Leistungsnachweises, Wahlpflicht)	2 SWS
1 Lehrveranstaltung, die zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik hinführt (Wahlpflicht)	2 SWS
Insgesamt	8 SWS

#### Hauptstudium:

2 inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen als Vertiefungsbereich (Wahl- pflicht, die Teilnahme ist nachzuweisen)	4 SWS
Lehrveranstaltung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik     (Erwerb des Leistungsnachweises in dem zur Fachprüfung nicht gewählten Bereich,     Wahlpflicht )	2 SWS
2 Lehrveranstaltungen, darunter gegebenenfalls eine interdiziplinäre Lehrveranstaltung (Wahl)	4 SWS
Insgesamt	10 SWS

## Leistungsnachweise

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung im Bereich Allgemeine P\u00e4dagogik
- einer Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik
- einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie,
   Psychologie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik
   oder

einer weiteren Lehrveranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik

Einer der beiden zuerst genannten Leistungsnachweise ist im Grundstudium zu erbringen. Es wird empfohlen, die übrigen Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erwerben.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Rahmen des Lehrangebots des Faches erbracht werden.

## Zwischenprüfung

Die Fachprüfung erfolgt in dem Bereich Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Bereich Allgemeine Pädagogik oder im Bereich Schulpädagogik.

Vor Eintritt in die Fachprüfung muss die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachgewiesen sein.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

In dem Bereich Allgemeine Pädagogik kann sich die Prüfung entweder auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sozial- oder Betriebspraktikum beziehen oder auf eine historische oder systematische Auseinandersetzung mit Theorien der Erziehung und Bildung.

In dem Bereich Schulpädagogik kann sich die Prüfung entweder auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem projektorientierten Grundstudium und Ergebnissen aus dem Allgemeinen Schulpraktikum beziehen oder auf eine historische oder systematische Auseinandersetzung mit Theorien des Unterrichts bzw. der Institution Schule.

Die Lehrenden bieten Klausuren (Bearbeitungszeit: 2 Stunden, bei Klausuren, die sich auf Unterrichtsdokumentationen beziehen: 3 Stunden) oder Studienarbeiten an. Lehrveranstaltungen, die Fragestellungen der Zwischenprüfungen aufgreifen, erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen

Die Erste Staatsprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer statt.

In der mündlichen Prüfung wird ein Schwerpunkt und ein Vertiefungsbereich geprüft. Der Schwerpunkt bezieht sich auf den in der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereich (Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik). Der Vertiefungsbereich kann aus dem Angebot des Faches gewählt werden. Der Schwerpunkt darf nicht Thema des Vertiefungsbereiches sein.

# **Psychologie**

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums sind 12 SWS zu belegen.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium:

2 SWS	Vorlesung "Allgemeine Psychologie" (Pflichtveranstaltung)
2 SWS	Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (Pflichtveranstaltung)
	Seminar nach Wahl aus dem Angebot zur "Allgemeinen Psychologie" (Erwerb des ersten
2 SWS	Leistungsnachweises, zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung)
	(Wahlpflichtveranstaltung)

#### Hauptstudium:

2 SWS	Vorlesung "Pädagogische Psychologie" (Pflichtveranstaltung)
2 SWS	Seminar nach Wahl aus dem Angebot zur "Pädagogischen Psychologie" (Erwerb des zweiten Leistungsnachweises, zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung) (Wahlpflichtveranstaltung)
2 SWS	Veranstaltung nach Wahl aus den Angeboten zur Allgemeinen Psychologie, Entwick- lungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentiellen Psychologie oder Klinischen Psycholo- gie (Wahlpflichtveranstaltung)

### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird in Form einer Klausur (2 Stunden Dauer) zu Bereichen aus der Allgemeinen Psychologie erbracht.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie
- einer Lehrveranstaltung zur P\u00e4dagogischen Psychologie

#### Art und Umfang

Die mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer besteht aus drei Teilen:

- 1. Ein zu vereinbarendes Spezialgebiet aus einem der folgenden Fachgebiete:
  - Allgemeine Psychologie
  - Entwicklungspsychologie
  - Sozialpsychologie
  - Differentielle Psychologie
  - Klinische Psychologie
- 2. Pädagogische Psychologie
- 3. Überblickswissen aus einem weiteren Fachgebiet nach Punkt 1.

## Spezifische Gesichtspunkte des Faches Psychologie

Psychologische Lehrveranstaltungen werden auch angeboten

 im Rahmen einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften (vgl. Teil 1, § 9)

# Wahlpflichtfach Philosophie

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Philosophie umfaßt 10 SWS.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Wahlpflichtbereich:	Einführende Veranstaltung	2 SWS
Wahlbereich:	Veranstaltungen aus den Bereichen	8 SWS
	<ul> <li>Praktische Philosophie</li> </ul>	
	<ul> <li>Kultur und Erziehung</li> </ul>	
	<ul> <li>Technik und Kommunikation</li> </ul>	
	<ul> <li>Theoretische Philosophie</li> </ul>	
	zur individuellen Schwerpunktbildung	

# Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis zu einem der im Wahlbereich aufgeführten Teilbereiche (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung).

# Erste Staatsprüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen: Kenntnisse in einem der oben genannten Bereiche.

## Spezifische Gesichtspunkte des Faches Philosophie:

Philosophische Lehrveranstaltungen werden auch angeboten

 im Rahmen einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften (vgl. Teil 1, § 9)

## Wahlpflichtfach Soziologie

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Soziologie umfaßt 10 SWS.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium:

Pflichtbereich:	Je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen
(4 SWS)	Allgemeine Soziologie
	Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen
	oder Familien- und Jugendsoziologie
	oder Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung

#### Hauptstudium:

Pflichtbereich: (2 SWS)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Allgemeine Soziologie
Wahlbereich: (4 SWS)	Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen  – Allgemeine Soziologie  – Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen  – Familien- und Jugendsoziologie  – Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung zur individuellen Schwerpunktbildung im für die Prüfung zu wählenden Spezialgebiet

#### Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis (frühestens im 3. Semester) zu einem der oben angeführten Bereiche (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung).

#### Erste Staatsprüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- Überblickswissen aus den Bereichen Allgemeine Soziologie und Sozialstrukturanalysen
- Kenntnisse in einem der oben genannten Bereiche.

# Spezifische Gesichtspunkte des Faches Soziologie

Soziologische Lehrveranstaltungen werden auch angeboten

- im Rahmen der "Fächerübergreifenden Lernfelder" (vgl. Teil 1, § 13) zur Interkulturellen Pädagogik und Entwicklungspädagogik sowie zur Medienpädagogik
- im Rahmen einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften (vgl. Teil 1, § 9)
- in anderen Fachbereichen der Universität Hannover

# Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik umfaßt 10 SWS.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Wahlpflichtbereich:	Einführende Veranstaltung	2 SWS
Wahlbereich:	Veranstaltungen aus den Bereichen	8 SWS
	<ul> <li>Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden</li> </ul>	
	<ul> <li>Politische Systeme</li> </ul>	
	Frieden und internationale Beziehungen	
	<ul> <li>Politikfelder</li> </ul>	
	zur individuellen Schwerpunktbildung	

Ein Leistungsnachweis zu einem der im Wahlbereich aufgeführten Teilbereiche (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung).

# **Erste Staatsprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen: Kenntnisse in einem der oben genannten Bereiche.

## Spezifische Gesichtspunkte des Faches Wissenschaft von der Politik:

Politikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen werden auch angeboten

 im Rahmen einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften (vgl. Teil 1, § 9)

# Unterrichtsfach Biologie (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 30 SWS auf die Fachwissenschaft (Pflichtveranstaltungen 26 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS) sowie 10 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium ist in ein Grundstudium von 24 SWS und ein Hauptstudium von 16 SWS gegliedert.

#### Grundstudium

Granastadiam		
Pflichtbereich	Vorlesung	Übung
Allgemeine Biologie	8	0
Biologisches Grundpraktikum		
a) Grundkurs Botanik	1	3
b) Grundkurs Zoologie	1	3
Bestimmungsübung		
a) Botanik	0	2
inklusive 4 botanische Exkursionen (mind. halbtägig)	U	2
b) Zoologie	0	2
inklusive 4 zoologische Exkursionen (mind. halbtägig)	0	
Insgesamt	10	10

Wahlpflichtbereich		Vorlesung	Übung
Fachdidaktik		2	2
	Insgesamt	2	2

## Hauptstudium

Pflichtbereich	Vorlesung	Übung
Humanbiologisches Praktikum	0	4
Wissenschaftsethik (Seminar)	0	2
Insgesamt	0	6

Wahlpflichtbereich	Vorlesung	Übung
Ökologisches Praktikum oder	0	4
Pflanzenphysiologisches Praktikum oder	0	4
Grundkurs Genetik/Mikrobiologie	1	3
Fachdidaktik	0	6

Insgesamt 0-1 10-9

# Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem biologischen Grundpraktikum;
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, als Klausur oder studienbegleitend. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  - einem biologischen Grundpraktikum
  - einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie.
  - einem Humanbiologischen Praktikum
  - einem Seminar zur Bioethik
  - einem Praktikum aus den Bereichen Ökologie oder Physiologie
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

## Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) nach Wahl der oder des Studierenden aus einem der Bereiche Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

#### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Biologie

Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam von den Fachbereichen Biologie und Erziehungswissenschaften der Universität, von der Tierärztlichen Hochschule und von der Medizinischen Hochschule durchgeführt.

# Unterrichtsfach Chemie (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 46 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 23 – 24 SWS und ein Hauptstudium von 23 – 22 SWS. *Grundstudium* 

Pflichtbereich	Vorlesung	Praktika
Allgemeine und Anorganische Chemie	2	
Anorganische Chemie	4	7
Insgesamt	6	7

Wahlpflichtbereich	Vorlesung	Praktika
Organische Chemie oder	4	5
Physikalische Chemie	3	ວ
Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik	2	
		_

Insgesamt 5-6 5

Hauptstudium

Pflichtbereich	Vorlesung/Seminar	Praktika
Physikalische Chemie oder	3	5
Organische Chemie	4	5
(der im Grundstudium nicht gewählte Bereich)		
Schulversuchspraktikum mit begleitendem Seminar	2	6
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2	-
Insgesamt	7 – 8	11

Wahlpflichtbereich	Vorlesung	Praktika
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2	-
Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	-

Insgesamt 4 -

## Exkursionen

Es sind 3 Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzuleisten.

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder in Physikalischer Chemie.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
- Fachdidaktik.

Jeder Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

#### Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
- einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- einem Schulversuchspraktikum (durch Experimentalvortrag im Rahmen des zugehörigen Seminars)

## **Erste Staatsprüfung**

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten oder mehrere Aufgaben aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Fachdidaktik
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Chemie

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl:

a) Anorganische Chemie: bestandene Klausur über die Grundlagen der Anorganischen Chemie
 b) Organische Chemie: bestandene Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie

# Unterrichtsfach Deutsch (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet. Das Fachpraktikum kann durch entsprechend angekündigte fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet werden.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Für das Grundstudium und Hauptstudium sind je 20 SWS vorgesehen.

#### Grundstudium

1 Proseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	4 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft	4 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Vorlesung (Pflicht)	Fachdidaktik (zweisemestrig)	4 SWS	Einf. in die Literaturdidaktik / 2 SWS Einf. in die Sprachdidaktik / 2 SWS
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Literatur- oder Sprachdidaktik

Insgesamt 14 SWS

### Schwerpunkt Grundschule

1 Proseminar		2 SWS	Einführung in den Schriftspracher-
(Pflicht)			werb, (Erstunterricht)
2 Lehrveranstaltungen		4 SWS	Literaturwissenschaft/ Sprachwissen-
(Wahlbereich)			schaft/ Literaturdidaktik/ Sprachdi-
			daktik
	Insgesamt	6 SWS	

Schwerpunkt Haupt- und Realschule

2 – 3 Lehrveranstaltungen (Wahlbereich)	ggf. Forschungslern- seminar (4 SWS)	6 SWS	Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/ Literaturdidaktik/Sprachdidaktik
	Insgesamt	6 SWS	

## Hauptstudium

1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	2 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft	2 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Literaturdidaktik/Sprachdidaktik, schriftl. Leistungsnachweis
7-8 Lehrveranstaltungen (Hauptseminar/Vorlesung) (Wahlbereich)		14 SWS	fachwissenschaftliche und fachdi- daktische Lehrveranstaltungen

Insgesamt 20 SWS

## **Zwischenprüfung**

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Proseminar Literaturwissenschaft
  - einem Proseminar Sprachwissenschaft

#### Art und Umfang

Es gibt zwei Formen der Fachprüfung:

Es findet eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.
 Die Prüfung umfasst die Teilgebiete Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Sprachdidaktik.
 Sie bezieht sich auf Teile des Grundstudiums, die zwischen Studierenden und Prüfenden zu vereinbaren sind.

#### 2. Die Fachprüfung besteht aus

- einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungslernseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer

Der Prüfungsteil in Fachdidaktik kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachdidaktik abgegolten werden.

# Erste Staatsprüfung

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

## Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- einer Arbeit unter Aufsicht (Dauer: 4 Stunden) zu einem der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch aus beiden Perspektiven
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Die Hausarbeit kann auch im Fach Deutsch angefertigt werden.

#### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Deutsch

In den Hauptseminaren kann (insbesondere durch die Koppelung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen) nach Absprache mit den Lehrenden der "Projektschein" (vgl. Teil 1, § 13) erworben werden.

# **Unterrichtsfach Deutsch (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Deutsch abgeleistet werden.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium

Oranastaaiani			
1 Proseminar	Literaturwissenschaft	2 SWS	Abschluß mit schriftl. Leistungsnachweis
(Wahlpflicht)			
1 Proseminar	Sprachwissenschaft (ein-	4 SWS	Abschluß mit schriftl. Leistungsnachweis
(Wahlpflicht)	semestrig)		
1 Proseminar	Literaturwissenschaft	2 SWS	
(Wahlpflicht)			
1 Proseminar	Fachdidaktik	2 SWS	(Gebiet und Thema nach Wahl)
(Wahl)			,

Insgesamt 10 SWS

#### Hauptstudium

Tiaupisiuululli			
1 Vorlesung	Fachdidaktik	4 SWS	Einf. in die Literaturdidaktik / 2 SWS
(Pflicht)	(zweisemestrig)		Einf. in die Sprachdidaktik / 2 SWS
1 Hauptseminar	Literaturwissenschaft oder	2 SWS	
(Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft		
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Voraussetzung: Erwerb beider Prosemi- nar-Scheine / Abschluß mit schriftlichem Leistungsnachweis
1 Proseminar		2 SWS	Einführung in den Schriftspracherwerb (Erstunterricht)

Insgesamt 10 SWS

In den Hauptseminaren kann (insbesondere durch die Koppelung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen) nach Absprache mit den Lehrenden der "Projektschein" (nach § 26 PVO Lehr-I) erworben werden.

# Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

# Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)
- gegebenenfalls einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) zu einem der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch aus beiden Perspektiven
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

## Unterrichtsfach Englisch (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer sein Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug", 2 SWS) verpflichtet.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Auf das Grundstudium entfallen etwa 24 SWS, auf das Hauptstudium etwa 16 SWS. In den 40 SWS soll ein Viertel Fachdidaktik enthalten sein. Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache durchgeführt worden sein.

#### Grundstudium

# Pflichtbereich (8 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		8 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar in Context I	2 SWS	
Translation I	2 SWS	
Composition I	2 SWS	

## Wahlpflichtbereich (14 SWS)

		4 SWS
Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		4 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft		2 SWS
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		4 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Einführung in die Didaktik	2 SWS	
des Englischen		
1 Proseminar	2 SWS	

# Wahlbereich (2 SWS)

Transcreter (2 0110)	
Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS

## Hauptstudium

## Pflichtbereich (4 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		4 SWS
Composition II	2 SWS	
Grammer in Context II	2 SWS	

## Wahlpfllichtbereich (10 SWS)

1 Lehrveranstaltung in Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis	2 SWS
1 weiteres Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS
1 Lehrveranstaltung in Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen	2 SWS
und Funktionen des Englischunterrichts	
Lehrveranstaltung zur Planung und Analyse von Englischun-	2 SWS
terricht unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes	

# Wahlbereich (2 SWS)

Wallbereich (2 6W6)	
Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS

### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
  - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde
  - Literaturwissenschaft
  - Sprachwissenschaft

#### Art und Umfang

Die Prüfung findet in zweien der Bereiche der Zulassungsvoraussetzungen sowie in Sprachpraxis und in Fachdidaktik als mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Grundstudium zur
  - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde
  - Literaturwissenschaft
  - Sprachwissenschaft
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur
  - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
  - Sprachpraxis (Grammar in Context II),
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

## Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus:

- ggf. der Hausarbeit, (Bearbeitungszeit 3 Monate). Wird die Hausarbeit in deutscher Sprache geschrieben, so ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache erforderlich.
- einer Klausur (Dauer 4 Stunden): Darstellung zu einem englischsprachigen Text in englischer Sprache
- einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

## Inhaltliche Anforderungen:

### a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Darstellung,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

## b) Fachdidaktik

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterichts
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik

## c) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die englische Sprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs

## d) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

## e) Kulturwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in englischsprachigen Ländern unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

## **Unterichtsfach Englisch (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl des oder der Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug", 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Englisch abgeleistet werden.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Auf das Grundstudium entfallen etwa 10 SWS, auf das Hauptstudium etwa 10 SWS. In den 20 SWS sollen 6 SWS Fachdidaktik enthalten sein.

## Pflichtbereich (8 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		8 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar in Context I	2 SWS	
Translation I	2 SWS	
Composition I	2 SWS	

## Wahlpflichtbereich (12 SWS)

wanipilichibereich (12 000)		
Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		2 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		2 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft		2 SWS
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		6 SWS
1 Lehrveranstatlung zur Einführung in die Didaktik	2 SWS	
des Englischen		
1 Proseminar, insbesondere zu Zielen und Funk-	2 SWS	
tionen des Fremdsprachenunterrichts		
1 weiteres Proseminar	2 SWS	

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
  - Sprachpraxis (Composition I)
  - Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde oder Literaturwissenschaft
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum

## Art und Umfang

#### Die Prüfung besteht aus:

- ggf. der Hausarbeit, (Bearbeitungszeit 3 Monate). Wird die Hausarbeit in deutscher Sprache geschrieben, so ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache erforderlich.
- ggf. einer Klausur (Dauer 4 Stunden): Darstellung zu einem englischsprachigen Text in englischer Sprache,
- einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten)

### Inhaltliche Anforderungen:

#### a) Sprachpraxis

- mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexis und Stilistik;

#### b) Fachdidaktik

- Kenntnis der Zielkonzeptionen in ihrer stufenspezifischen Umsetzung,
- Fähigkeit, didaktische Grundorientierungen und bezugswissenschaftliche Kenntnisse zu integrieren und anhand von Spezialthemen zu behandeln;

#### c) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch und methodisch zu analysieren,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs;

### d) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, Texte theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,

#### e) Kulturwissenschaft

 Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterichtsfach Englisch anzufertigen.

# Unterrichtsfach Französisch (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Die 40 SWS verteilen sich auf das Grundstudium mit in der Regel 26 SWS und auf das Hauptstudium mit in der Regel 14 SWS. Etwa 30 SWS gehören zum Pflicht-/Wahlpflichtbereich und etwa 10 SWS gehören zum Wahlbereich und dienen der individuellen Schwerpunktbildung und dem Studium eigener Interessengebiete (vgl. Teil 1, § 8).

Pflichtveranstaltungen im *Grundstudium* sind zu Studienbeginn die folgenden orientierenden und einführenden Lehrveranstaltungen:

- eine Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
- eine Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Überblicksveranstaltung/Vorlesung zur Fachdidaktik (2 SWS).

Die jeweilige Einführungs-/Überblicksveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren des entsprechenden Bereichs. Der Besuch folgender Proseminare ist im Grundstudium verpflichtend:

- ein Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Literaturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Fachdidaktik (2 SWS).

Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind weiterhin sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:

- Phonetik/Phonologie (2 SWS)
- Grammatik (2 SWS)
- Composition/Conversation (2 SWS).

Zum Wahlbereich (6 SWS) gehören vor allem Vorlesungen. Sie sind ein wichtiges und unverzichtbares Element der Lehre und dienen der Vermittlung von übergreifendem Wissen. Im Grundstudium sollte in den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen je eine Vorlesung besucht werden.

Pflichtveranstaltungen im *Hauptstudium* sind:

- ein Hauptseminar zur Literatur-, Sprach- oder Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Lehrveranstaltung zum Thema "Analyse und Planung von Französischunterricht" (2 SWS) als Vorbereitung auf das Fachpraktikum, das als Block in der vorlesungsfreien Zeit (3-4 Wochen) durchgeführt wird, bzw. als "Seminar mit Unterrichtsbezug", sofern das Fachpraktikum nicht in Französisch absolviert wird
- ein Hauptseminar zur Fachdidaktik (2 SWS)
- sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:
  - Grammatik (2 SWS)
  - Übersetzung (2 SWS)
  - Composition (2 SWS)

Zum Wahlbereich (4 SWS) gehören vor allem Vorlesungen/Überblicksveranstaltungen zu den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen und zur Fachdidaktik.

### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß ZPO, fachspezifische Anlage Französisch)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis)
  - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis)
  - einem Proseminar zur Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde (Leistungsnachweis).

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung in der Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in zweien der drei fachwissenschaftlichen Teilgebiete (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde/Kulturwissenschaft) sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend durch die erfolgreiche Teilnahme (im Sinne § 7 Abs. 2 ZPO) an einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der oder dem Prüfenden festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:
  - einem Hauptseminar zur Literatur-, Sprach- oder Landeskunde/Kulturwissenschaft (Leistungsnachweis)
  - einem Hauptseminar zur Fachdidaktik (Leistungsnachweis)
  - Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis (Leistungsnachweis)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

## Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

- gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden), bestehend aus einem Essay in der Fremdsprache zu einem französischen Text
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), bestehend aus drei Teilen: Fachdidaktik, Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft und/oder Landeskunde/Kulturwissenschaft.

Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in französischer Sprache statt.

## Unterrichtsfach Erdkunde (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Die Belegzeiten verteilen sich wie folgt auf die Fachsemester des Grund- und Hauptstudiums:

#### Grundstudium

Fachwissenschaft (20 SWS Pflichtveranstaltungen)

[Geographisches Institut]

Abkürzungen und Erläuterungen:

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; GT = Geländetage, P = Projekt, L= Leistungsnachweis;

\* kann auch in anderen Semestern belegt werden

#### Semester

Veranstal-	Thematik	SWS/	Leistungs-
tungsart		GT	nachweis
Ü	Grundkurs Kartographie	2	
V	Physische Geographie/Geoökologie: Grundlagen der Landschaftsgenese und Landschaftsökologie	2	
V	Anthropogeographie I: Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie I:	2	L A1
	Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	+ 3 GT	
2. Semes	ter		
Ü/GT	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftsgenese	2 + 5 GT	L B1
V	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	
3. Semes	ter		
Ü	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	L B2
V	Anthropogeographie II: Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie II:	2	L A2
	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	+ 3 GT	
4. Semes	ter		

#### Fachdidaktik (4 SWS)

V/S

[FB Erziehungswissenschaften - Geographie und ihre Didaktik -]

Regionale Geographie oder Angewandte Geographie\*

Pflicht	Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts	2	L D1
Wahlpflicht	oder Lernen als Methodenlernen oder Das Schulbuch	2	
	oder Außerschulische Lernstandorte		

#### Hauptstudium (18 SWS):

- Fachwissenschaft (10 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen)

[Geographisches Institut]

V/S	Regionale Geographie	2	LE
V/S	Allgemeine oder Angewandte Geographie (Physische Geographie/Geoökologie oder Kultur-/Sozialgeographie oder Wirtschaftsgeographie)	4	
S	Methoden der Geographie	2	
	(z. B. Karteninterpretation)		
S	Fachwissenschaftliches Seminar zu einer fächerüber-	2	L C1
	greifenden Thematik (ab 6. Fachsemester)		

#### Fachdidaktik (8 SWS)

[FB Erziehungswissenschaften - Geographie und ihre Didaktik -]

Pflicht	Fachdidaktisches Seminar zu einer fächerübergreifenden Thematik	2	L C2
Pflicht	Kooperation Fachdidaktik/Erziehungswissenschaften	2	L D2
Pflicht	Fachpraktikum bzw. "Seminar mit Unterrichtsbezug"	2	
Wahl	Examenskolloquium	2	

Das fachwissenschaftliche Seminar und das fachdidaktische Seminar zur fächerübergreifenden Thematik werden in Absprache mit dem Fach Geographie und ihre Didaktik des FB Erziehungswissenschaften durchgeführt, entweder als gemeinsames Seminar im 6. Semester oder als vom Geographischen Institut angebotenes fachwissenschaftliches Seminar, auf das ein fachdidaktisches Folgeseminar mit entsprechender Thematik im 7. Semester von dem Fach Geographie und ihre Didaktik angeboten wird. Der Leistungsnachweis C zu einer fächerübergreifenden Thematik wird im fachwissenschaftlichen Seminar (L C1) und im fachdidaktischen Seminar (L C2) als Sammelnachweis erbracht.

#### **Exkursionen**

Nachweis der Teilnahme an den oben genannten Geländetagen sowie an einer Großen Exkursion

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den folgenden Bereichen:

- Physische Geographie/Geoökologie (L B aus L B1und L B2):
  - Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
    - Landschaftsökologie I: Landschaftsgenese und Landschaftsökologie (L B1)
    - Landschaftsökologie II: Landschaftshaushalt (L B2)
- Anthropogeographie (L A aus L A1 und L A2):
  - Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
    - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie (L A1)
    - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (L A2)

## Art und Umfang

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die o. g. Leistungsnachweise (L A aus L A1 und L A2 und L B aus L B1 und L B2) in Form von Klausuren im Umfang von insgesamt 4 Stunden erbracht sind.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Seminar "Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts" erbracht (L D1).

## Erste Staatsprüfung

## Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zur Regionalen Geographie (L E)
  - zu einer f\u00e4cher\u00fcbergreifenden Thematik (L C1, L C2)
  - zur Fachdidaktik (L D2)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

# Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

- gegebenenfalls einer schriftlichen Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate)
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) nach Wahl der oder des Studierenden aus einem der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie oder Fachdidaktik
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) zu den Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

# Unterrichtsfach Evangelische Religion (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Hauptund Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 20 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere ein Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen, der bibelkundliche Grundkurs als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen (Pflichtbereich) sowie Einführungen in die Systematische und Historische Theologie und der Grundkurs Religionspädagogik (Wahlpflichtbereich).

Pflichtbereich (grundlegende Lehrveranstaltungen)		4 SWS
- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspäd-	2 SWS	
agogische Grundfragen		
- Bibelkundlicher Grundkurs (als Bestandteil der biblischen Einführungs-	2 SWS	
veranstaltungen)		

Wahlpflichtbereich		26 SWS
<ul> <li>Religionspädagogik/Fachdidaktik einschließlich Religionspädagogischer</li> </ul>	10 SWS	
Grundkurs		
<ul> <li>Biblische Theologie</li> </ul>	6 SWS	
<ul> <li>Systematische Theologie</li> </ul>	6 SWS	
<ul> <li>Kirchengeschichte</li> </ul>	4 SWS	

Wahlbereich	10 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den unter dem Wahlpflicht-	
bereich genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen	i

Insgesamt 40 SWS

## Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zweien der vier Studienbereiche zu erbringen, davon eine mit schulpraktischen Studien.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie / Altes und Neues Testament
- Systematische Theologie einschließlich Religionswissenschaft
- Religionspädagogik / Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts).

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu *Informations- und Kommunikations-technologien im Unterricht*, zur *ästhetischen Bildung*, zu *fächerübergreifenden Lernfeldern* und an einem *Projekt* können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

#### **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweise der Teilnahme am Orientierungsseminar und am bibelkundlichen Grundkurs im Rahmen der biblischen Einführungen,
- Nachweis über die obligatorische Studienberatung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zweien der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs.

# Art und Umfang

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Studienbereichen statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Teilnahme an den grundlegenden Lehrveranstaltungen (Pflichtbereich)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Kirchengeschichte kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Religion anzufertigen.

## Unterrichtsfach Evangelische Religion (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Evangelische Religion abgeleistet werden.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 10 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere ein Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen und der bibelkundliche Grundkurs als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen (Pflichtbereich) sowie Einführungen in die Systematische und Historische Theologie und der Grundkurs Religionspädagogik (Wahlpflichtbereich).

Pflichtbereich (grundlegende Lehrveranstaltungen)		4 SWS
- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspäd-	2 SWS	
agogische Grundfragen		
- Bibelkundlicher Grundkurs (als Bestandteil der biblischen Einführungs-	2 SWS	
veranstaltungen)		

Wahlpflichtbereich			12 SWS
_	Religionspädagogik/Fachdidaktik einschließlich Religionspädagogischer	6 SWS	
	Grundkurs		
_	Biblische Theologie	4 SWS	
_	Systematische Theologie	2 SWS	

Wahlbereich	4 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den unter Wahlpflichtbereich	
genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen.	

Insgesamt 20 SWS

#### Leistungsnachweise

Im Grund- und Hauptstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie
- Religionspädagogik / Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule).

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung ebracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

#### **Exkursion**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den grundlegenden Lehrveranstaltungen (Pflichtbereich).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise).
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

## Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Systematische Theologie oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen drei Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Wenn die Arbeit unter Aufsicht *nicht* im Kurzfach Evangelische Religion geschrieben wird, werden in der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) Grundkenntnisse in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik/Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Biblischen Theologie oder der Systematischen Theologie und in Religionspädagogik/Fachdidaktik geprüft. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Religion anzufertigen.

# Unterrichtsfach Geschichte (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen, davon 10 - 12 SWS in der Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium	(20 SWS)	
Pflichtbereich	8 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium  – zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters  – zur Geschichte der Neuzeit Nachweis der Teilnahme an  – einem Proseminar oder Seminar im Grundstudium zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters (in dem oben nicht gewählten Bereich)  – einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zur Fachdidaktik
Wahlpflicht- bereich	6 SWS	Nachweis der Teilnahme an  – einer Überblicksvorlesung  – einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen oder systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde  – einem Seminar zur Fachdidaktik
Wahlbereich	6 SWS	Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.

Hauptstudium	(20 SWS)	
Pflichtbereich	6 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an  – einem Seminar im Hauptstudium aus dem Bereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters, in dem im Grundstudium der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht worden ist  – einem Seminar im Hauptstudium zur Geschichte der Neuzeit  – einem Seminar im Hauptstudium zur Fachdidaktik  Eine der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen muss fächerüber- greifenden Charakter haben; eine der Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit muss aus der deutschen, eine soll aus
Wahlpflicht- bereich	6 SWS	der außerdeutschen Geschichte stammen.  Nachweis der Teilnahme an  - einer Überblicksvorlesung  - einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen oder systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde  - einem fachdidaktischen Seminar mit Unterrichtsbezug
Wahlbereich	8 SWS	Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.

## Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der für den Pflichtbereich vorgeschriebenen Leistungen
- Nachweis über die Kenntnis zweier Fremdsprachen.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf je einen Teilbereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und der Geschichte der Neuzeit sowie auf die Fachdidaktik. Sie findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen
- die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus

- einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- einer mündlichen Prüfung.

Die Themen der Klausur können aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder aus beiden Perspektiven gestellt werden. Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit oder der Fachdidaktik, aus dem drei Klausurthemen gestellt werden. Sie oder er wählt ein Thema aus, für dessen Bearbeitung vier Stunden zur Verfügung stehen.

Die mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon einer aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt, über den er sich zusammenhängend äußern kann, und die Teilbereiche angeben.

## **Unterrichtsfach Gestaltendes Werken (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Gestaltendes Werken abgeleistet werden.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

## Pflichtveranstaltungen:

Bereich	2 Veranstaltungen	4 SWS
Werkstattlehre	Keramik/Metall/Kunststoff	
	Gestalten mit Materialien	
Bereich	2 Veranstaltungen	4 SWS
Fachwissenschaft	<ul> <li>Architektur-/Designtheorie (Ästhetische Bildung)</li> </ul>	
	<ul> <li>Werkanalyse, einschließlich 4-tägige Exkursion</li> </ul>	
Bereich	3 Veranstaltungen	6 SWS
Fachdidaktik	<ul> <li>Einführung in die Ästhetische Bildung</li> </ul>	
	<ul> <li>Unterrichtsplanung</li> </ul>	
	<ul> <li>fachdidaktisches Projekt</li> </ul>	

#### Wahlpflichtbereich

Bereich	1 Projekt* (über 2 Semester)	6 SWS
Projekte-Konzepte		

Insgesamt 20 SWS

- \* Das Projekt bezieht sich auf die Wahlpflichtbereiche:
  - Produktgestaltung-Design
  - Raum-Umweltgestaltung-Architektur
  - Plastisches Objekt Installation Spielmedien

#### Leistunanachweise

In den Bereichen Werkstattlehre, Fachdidaktik, Projekte-Konzepte ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis "Werkstattlehre" und "Projekte-Konzepte" umfasst die fotografische und erläuternde Dokumentation der in diesem Bereich angefertigten Gestaltungsarbeiten.

Der Leistungsnachweis "Fachdidaktik" beinhaltet die schriftliche Erarbeitung einer werkpädagogischen Unterrichtsproblematik (Ästhetische Bildung)

## Erste Staatsprüfung

# Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der 3 Leistungsnachweise
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Maschinenkurs
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

## Art und Umfang

## Die Prüfung umfasst

- eine fachpraktische Prüfung in Form einer 14-tägigen Werkstattarbeit
- eine 30-minütige mündliche Prüfung.
- ggf. Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die Hausarbeit kann auch im Kurzfach Gestaltendes Werken geschrieben werden.

# Unterrichtsfach Katholische Religion (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Hauptund Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 20 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).

Pflichtbereich		6 SWS
Grundkurs Biblische Theologie	2 SWS	
Grundkurs Systematische Theologie	2 SWS	
Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS	

Wahlpflichtbereich		24 SWS
<ul> <li>Biblische Theologie</li> </ul>	6 SWS	
<ul> <li>Historische Theologie</li> </ul>	4 SWS	
<ul> <li>Systematische Theologie</li> </ul>	6 SWS	
Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik)	8 SWS	

Wahlbereich	10 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den Studiengebieten des	
Wahlpflichtbereichs, zur Liturgischen Bildung oder zu interdisziplinären Fragen.	

## Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zweien der vier Bereiche zu erbringen.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zur Religionspädagogik/Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts).

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung ebracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

#### **Exkursion**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das gilt unter anderem für den Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen und für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu nichtchristlichen Weltreligionen.

#### Zwischenprüfung

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zweien der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

#### Erste Staatsprüfung

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Lehrveranstaltungen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Historische Theologie kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion anzufertigen.

# Unterrichtsfach Katholische Religion (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Katholische Religion abgeleistet werden.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 10 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).

Pflichtbereich		6 SWS
Grundkurs Biblische Theologie	2 SWS	
Grundkurs Systematische Theologie	2 SWS	
Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS	

Wahlpflichtbereich		10 SWS
<ul> <li>Biblische Theologie</li> </ul>	3 SWS	
<ul> <li>Systematische Theologie</li> </ul>	3 SWS	
<ul> <li>Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik)</li> </ul>	4 SWS	

Wahlbereich	4 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den Studiengebieten des	
Wahlpflichtbereichs, zur Liturgischen Bildung oder zu interdisziplinären Fragen.	

## Leistungsnachweise

Im Grundstudium und Hauptstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule)

In den grundlegenden Lehrveranstaltungen können diese Leistungsnachweise nicht erbracht werden. Einer der Leistungsnachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

## **Exkursion**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das gilt unter anderem für den Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen.

## Erste Staatsprüfung

#### Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Lehrveranstaltungen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Systematische Theologie (Fundamentaltheologie/Dogmatik oder Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen drei Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Wenn die Arbeit unter Aufsicht *nicht* im Kurzfach Katholische Religion geschrieben wird, werden in der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) Grundkenntnisse in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik/Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Biblischen Theologie oder der Systematischen Theologie und in Religionspädagogik/Fachdidaktik geprüft. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion anzufertigen.

# Unterrichtsfach Kunst (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudium von jeweils 20 SWS.

#### Grundstudium

#### Fachpraxis:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrver- anstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Praxis Bildende Kunst, z.B.:  - Zeichnung/Grafik  - Malerei / Rauminstallation / Performance (auch fächerübergreifend*)	7 SWS	Wahlpflicht L 1
Praxis Visuelle Medien, z.B.:  - Fotografie (analoge und digitale Techniken)  - Film/Video, elektronische Medien (auch fächerübergreifend*)	7 SWS	Wahlpflicht L 2 (zugleich L Medienschein)
4 SWS (Bildende Kunst oder Medien) sind als 10-tägige kunstpraktische Exkursion zu absolvieren		

Insgesamt 14 SWS

## Fachwissenschaft:

Lohnvoronataltung	Umfong dor Lohnior	Anmarkungan/
Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrver-	Anmerkungen/
	anstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) oder Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 3

Insgesamt 2 SWS

## Fachdidaktik:

i aciididaktik.		
Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrver-	Anmerkungen/
	anstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) <i>und</i> schulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik		Wahlpflicht

Insgesamt 4 SWS

## Hauptstudium

## Fachwissenschaft:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
3	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) oder Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	6 SWS	Pflicht L 4 (in dem im Grund- studium nicht gewähl- ten Bereich

Insgesamt

6 SWS

#### Fachdidaktik:

Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) <i>und s</i> chulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik	Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrver- anstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
	inhalten (allgemeine Fachdidaktik) und schulstufen- und	-	9 ( )

Insgesamt 6 SWS

Fachpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrver-	Anmerkungen/
	anstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Projektorientierte ästhetische Arbeit als Theorie-Praxis-Bezug mit den Schwerpunkten  – Bildende Kunst  – Visuelle Medien  – Kunstpädagogik, einschließlich Fachdidaktik  – Interdisziplinarität  (in verschiedenen fachlichen Kombinationen)	8 SWS	Wahlpflicht L 6 (zugleich L "Ästhetische Bildung" vgl. Teil 1, § 13)

Insgesamt 8 SWS

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 – L 3)

#### Art und Umfang

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder Studienarbeit in Kunst- und Medienwissenschaft (Schwerpunktbildung in einem Bereich) mit Praxis-Bezug unter einem Vermittlungsaspekt

## **Erste Staatsprüfung**

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 L 6)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

# Art und Umfang

- Die fachpraktische Prüfung (frühestens nach dem 3. Semester) setzt das Einreichen einer Mappe voraus, in der Zeichnungen vorliegen müssen. Prüfungsthemen aus den Bereichen Bildende Kunst und Medien ergeben sich aus den Inhalten der Fachpraxis. Sie sind nach der Bearbeitung zu präsentieren und durch ein begleitendes Konzept anschaulich zu vermitteln.
- Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) in Fachwissenschaft (Kunst oder Medien) oder Fachdidaktik (Kunstpädagogik)
- Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) in Fachwissenschaft und Fachdidaktik

<sup>\*</sup> Die Praxis kann jeweils auch als projektorientiertes ästhetisches Arbeiten geleistet werden (siehe Hauptstudium)

# **Unterrichtsfach Kunst (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Kunst abgeleistet werden.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudium von jeweils 10 SWS.

# Grundstudium

#### Fachpraxis:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Praxis Bildende Kunst, z.B.:  – Zeichnung/Grafik  – Malerei / Rauminstallation / Performance (auch fächerübergreifend*)  und	6 SWS	Pflicht L 1
Praxis Visuelle Medien, z.B.:  - Fotografie (analoge und digitale Techniken)  - Film/Video, elektronische Medien (auch fächerübergreifend*)		Wahlpflicht (Medienschein mög- lich)

Insgesamt 6 SWS

#### Fachwissenschaft:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) oder Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 2**

Insgesamt 2 SWS

#### Fachdidaktik:

i acrididaktik.		
Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule		Wahlpflicht

Insgesamt 2 SWS

## Hauptstudium

# Fachwissenschaft:

1 donwiedeniediate		
Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) oder  Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 2**

Insgesamt 2 SWS

#### Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr-	Anmerkungen/
	veranstaltungen	Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) <i>und</i> schulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik		Wahlpflicht L 3

Insgesamt 4 SWS

Fachpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehr- veranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Projektorientierte ästhetische Arbeit als Theorie-Praxis-Bezug mit den Schwerpunkten  – Bildende Kunst  – Visuelle Medien  – Kunstpädagogik, einschließlich Fachdidaktik  – Interdisziplinarität  (in verschiedenen fachlichen Kombinationen)	4 SWS	Wahlpflicht L 2** (zugleich L "Ästhetische Bildung" vgl. § 13)

Insgesamt 4 SWS

- \* Die Praxis kann auch als projektorientiertes ästhetisches Arbeiten im Hauptstudium geleistet werden.
- \*\* Die Leistungsnachweise können wahlweise im Grund- oder Hauptstudium erworben werden.

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 L 3, einschließlich Medienschein)
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

## Art und Umfang

- Die fachpraktische Prüfung (frühestens nach dem 3. Semester) erfordert den Nachweis während des Studiums entstandener Arbeiten, darunter Zeichnungen, und die selbständige künstlerische Bearbeitung einer Thematik (Bereich Kunst oder Medien), die anschaulich zu präsentieren ist.
- Gegebenenfalls Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) in Fachdidaktik (3 Themen mit fachwissenschaftlichen Anteilen zur Wahl)
- Mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in Fachwissenschaft unter kunstpädagogischem Aspekt

8/2000

# Unterrichtsfach Mathematik (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 Semesterwochenstunden zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

Grundstudium (20 SWS)

Granactadian (20 Gree)		
SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen
4	Mathematik I	Pflicht, 1 LN
4	Mathematik II	Pflicht
2	Mathematikdidaktik I	Pflicht, 1 LN *
2	Mathematikdidaktik II	Pflicht
4	Mathematikdidaktik III	Pflicht
4	Mathematische Anwendersysteme	Pflicht, **

Hauptstudium (20 SWS)			
SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen	
4	Schulbezogene angewandte Mathematik (Integrations gebiet)	Pflicht, 1 LN	
6	Fachdidaktische Lehrveranstaltung (Didaktik der Mathematik	Wahlpflicht, 1 LN	
	und Didaktik der Informatik)		
10	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	Wahl/Wahlpflicht, 1 LN	

## LN = Leistungsnachweis/Schein

- Der Leistungsnachweis "Didaktik des Erstunterrichts in Mathematik" (vgl. Teil 1, § 12) kann in dieser Veranstaltung von Studierenden mit dem Schwerpunkt Grundschule, die Mathematik als Fach gewählt haben, erworben werden.
- \*\* Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (2 x 2 SWS oder 1 x 4 SWS)

## Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen

- Mathematik I
- Mathematikdidaktik I

Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme"

## Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Veranstaltungen Mathematik I und II sowie Mathematikdidaktik I, II und III. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je mindestens 2 Stunden, je einer am Ende der Veranstaltungen Mathematik II und Mathematikdidaktik III.

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik"
  - einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) und als mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) statt.

#### Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des gegenwärtigen Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, insbesondere
- Kenntnisse in elementarer Algebra und Zahlentheorie
- Kenntnisse in Geometrie
- Kenntnisse in elementarer Analysis (Funktionentheorie)
- Kenntnisse im interdisziplinären Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik"
- Kenntnisse in den Grundlagen der Arithmetik, Aufbau der Zahlbereiche für den Schwerpunkt Grundschule oder
  - Kenntnisse ausgewählter Kapitel der Analysis für den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule
- vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes

#### **Unterrichtsfach Mathematik (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 Semesterwochenstunden zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Mathematik abgeleistet werden.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen
4	Mathematik I	Pflicht
4	Mathematik II	Pflicht, 1 LN
2	Mathematikdidaktik I	Pflicht, *
2	Mathematikdidaktik II	Pflicht
4	Mathematikdidaktik III	Pflicht, 1 LN
2	Fachdidaktische Lehrveranstaltung (Schwerpunkt Grundschule)	Wahlpflicht, 1 LN
2	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	Wahl

#### LN = Leistungsnachweis/Schein

\* Der Leistungsnachweis "Didaktik des Erstunterrichts in Mathematik" (vgl. Teil 1, § 12) kann in dieser Veranstaltung von Studierenden, die Mathematik als Fach gewählt haben, erworben werden.

# Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zur elementaren Algebra und Zahlentheorie/Aufbau des Zahlensystems oder zur schulbezogenen Geometrie
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
  - einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule.
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

#### Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) und gegebenenfalls als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) statt.

## Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Grundschule einschließlich Orientierungsstufe, gegebenenfalls in der Sonderschule, insbesondere

- Kenntnisse über den Aufbau des Zahlensystems
- Kenntnisse in Geometrie der Ebene und des Raumes
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule

## Unterrichtsfach Musik (Langfach, Schwerpunkt Grundschule und Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach (Schwerpunkt Haupt- und Realschule) bzw. auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer (Schwerpunkt Grundschule) ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Grundlagen des Studiums sind Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Im Grundstudium werden die den verschiedenen Schulstufen gemeinsamen Grundlagen musikpädagogischen Denkens und der musikdidaktischen Theorie sowie die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Es wird im wesentlichen durch Pflichtveranstaltungen abgedeckt. Es dient der Einführung in das Fach Musik und in die grundlegenden Problemstellungen von Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Veranstaltungen verpflichtend: Tonsatz, Gehörbildung, Einführung in das Studium der Musikpädagogik

Das Hauptstudium dient der speziellen Vertiefung des Grundstudiums, der individuellen Schwerpunktbildung und der Ausrichtung des Studiums auf eine Schulstufe.

	<u> </u>			
	Grundstudium		Haup	tstudium
Musiktheorie		10 SWS		2 SWS
Musikl./Tonsatz	4 SWS			
Gehörbildung	4 SWS	1		
Analyse/Interpretation	2 SWS	1		
Musikwissenschaft		6 SWS		2 SWS
Musikgeschichte	2 SWS	1		
Musikwissenschaft	4 SWS	1		
Musikpädagogik/-didaktik		8 SWS		2 SWS
Einführung in Musikpädagogik	2 SWS	1		
Lehrveranstaltung zur Didaktik	6 SWS		2 SWS	

Die restlichen SWS verteilen sich auf die Musikpraxis im Grund- und Hauptstudium (vgl. fachpraktische Prüfung).

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je

- einer Lehrveranstaltung im Bereich Musiktheorie
- einer Lehrveranstaltung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Musiktheorie/Gehörbildung/Analyse:

Es findet eine Klausur statt, die Kenntnisse aus dem Grundstudium abfragt.

Musikpädagogik und Musikwissenschaft:
 Es findet eine mündliche Prüfung von ca. 20

Es findet eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer statt. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragestellungen zu je einem selbstgewählten Thema aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

## Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Musiktheorie
- Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfana

Die erste Staatsprüfung findet als fachpraktische Prüfung, als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt

## Fachpraktische Prüfung

- Prüfungsabschnitt (3. Semester)
   Instrumentalspiel (Hauptfach) und Gesang am Ende des 3. Sem.
- 2. Prüfungsabschnitt (5. 8. Semester)
  - Ensembleleitung (Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble) - am Ende des 5. Sem.
  - Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung (Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stile, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Improvisation sowie schulbezogener Formen) - am Ende des 6. Sem.
  - Angewandte Musiktheorie (Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Komposition oder eines Arrangements - am Ende des 7. Sem.
  - Produktion (Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen/multimedialen/choreographischen Produktion oder Improvisation) - zwischen dem 5. und dem 7. Semester.

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

## Arbeit unter Aufsicht (Klausur, Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik gestellt, von denen eines bearbeitet werden muß.

Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

- allgemeine Kenntnisse in Musikpädagogik/-didaktik, Musikgeschichte und Musikwissenschaft
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft

Die Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Musik geschrieben werden.

#### **Unterrichtsfach Musik (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Musik abgeleistet werden.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Grundlagen des Studiums sind Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Im Grundstudium werden die den verschiedenen Schulstufen gemeinsamen Grundlagen musikpädagogischen Denkens und der musikdidaktischen Theorie sowie die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Es wird im wesentlichen durch Pflichtveranstaltungen abgedeckt. Es dient der Einführung in das Fach Musik und in die grundlegenden Problemstellungen von Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Veranstaltungen verpflichtend: Tonsatz, Gehörbildung, Einführung in das Studium der Musikpädagogik

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und intensiveren Beschäftigung mit Problemstellungen der Musikdidaktik und Musikwissenschaft und der Einführung in die Schulpraxis.

	Grundstudium		Haupts	tudium
Musiktheorie		4 SWS		1 SWS
Musikl./Tonsatz	2 SWS			
Gehörbildung	2 SWS			
Arrangement/Komposition			1 SWS	
Musikwissenschaft		2 SWS		2 SWS
Musikgeschichte	2 SWS			
Musikwissenschaft			2 SWS	
Musikpädagogik/-didaktik		4 SWS		2 SWS
Einführung in Musikpädagogik	2 SWS			
Lehrveranstaltung zur Didaktik	2 SWS		2 SWS	

Die restlichen Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Musikpraxis im Grund- und Hauptstudium.

## Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Schulbezogene Produktion und Aufführung
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik, insbesondere zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendkultur

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

#### Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet entweder als fachpraktische Prüfung, als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als fachpraktische Prüfung und als mündliche Prüfung statt

# Fachpraktische Prüfung

Prüfungsteilbereiche:

- Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung am Ende des 4. Sem.
- Ensembleleitung (Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble) am Ende des 5. Sem.
- Angewandte Musiktheorie (Fähigkeit zum Begleiten schulbezogenen Singens, zum Erfinden und Arrangieren schulbezogener Musikstücke) am Ende des 6. Sem.

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

Gegebenenfalls Arbeit unter Aufsicht (Klausur, Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik gestellt, von denen eines bearbeitet werden muß.

Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

 Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Musikwissenschaft oder

Kenntnisse im Überblick zu vier Teilbereichen

Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Die Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Musik geschrieben werden.

## Unterrichtsfach Physik (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen)

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt 40 SWS, davon 6 SWS in der Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

## Grundstudium (30 SWS)

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik

Veranstaltungen	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physik I, II, III	0	12
Übung zur Physik I, II oder III	2	0
Rechenmethoden der Physik I	2	2
Physikalisches Anfängerpraktikum	8	0

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Erziehungswissenschaften (Physik und ihre Didaktik)

Lehrveranstaltungen		SWS
Didaktik der Physik I, II		4

## Hauptstudium (10 SWS)

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik

Veranstaltungen	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum mit Schulbezug	4	0
Demonstrationspraktikum	4	0

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Erziehungswissenschaften (Physik und ihre Didaktik)

	4.4	_
Lehrveranstaltungen	SWS	
Fächerübergreifendes Seminar	2	7

## **Zwischenprüfung**

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika (Physikalisches Anfängerpraktikum I und II) mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Magnetismus sowie Optik (Übungen zur Physik I, II, III).

## Art und Umfang

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Gebiete

- Mechanik
- Elektrizität und Magnetismus
- Optik
- Fachdidaktik

## Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Physikalischen Anfängerpraktikum (Teil I)
- dem Physikalischen Anfängerpraktikum (Teil II)
- dem Physikalischen Fortgeschrittenen-Praktikum mit Schulbezug
- dem Demonstrationspraktikum
- einem fächerübergreifenden Seminar
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik

## Erste Staatsprüfung

## Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) und als mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) statt.

#### Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik, atomarer Aufbau der Materie und Fachdidaktik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

#### Mündliche Prüfung

Inhaltliche Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf folgende Kenntnisse (in Klammern die Veranstaltungen, in denen diese Kenntnisse erworben werden können):

- Grundkenntnisse (Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modelle) in den Bereichen Mechanik, Elektrizität,
   Magnetismus, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik (Kursvorlesung Physik I bis III);
- Kenntnisse von der Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in der Technik (Praktika);
- Kenntnis mathematischer Grundlagen für die Arbeit in den Naturwissenschaften (Rechenmethoden der Physik I).
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung (Vorlesung Didaktik der Physik, fachdidaktisches Seminar, Praktika);
- Kenntnisse und F\u00e4higkeiten in der Fachdidaktik (Didaktik der Physik, Seminar, Demonstrationspraktikum).

## Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Physik

Die mündliche Abschlußprüfung findet vor einem Prüfungsausschuß aus Mitgliedern des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaften - Physik und ihre Didaktik - statt.

#### Unterrichtsfach Politik (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 Semesterwochenstunden zu belegen, davon 14 SWS in Politischer Wissenschaft, 14 SWS in Soziologie (ggf. einer anderen Sozialwissenschaft) und 12 SWS in Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

#### Studienbereiche

Das Studium des Langfachs Politik umfaßt die folgenden fünf Studienbereiche:

- 1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- 2. politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
- 3. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- 4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse,
- 5. Fachdidaktik insbesondere Theorien politischer Bildung; Theorie, Methoden und Praxis des Politikunterrichts.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 20 SWS.

Von den 20 SWS des *Grundstudiums* ist je eine Lehrveranstaltung zu den fünf Studienbereichen zu besuchen (Wahlpflichtbereich, 10 SWS). Im Wahlbereich sind weitere 10 SWS zu studieren, die zur Vertiefung nach hteresse und zur Schwerpunktbildung aus diesen 5 Studienbereichen ausgewählt werden können, davon etwa 6 SWS in den Fachwissenschaften und etwa 4 SWS in Fachdidaktik.

Von den 20 SWS im *Hauptstudium* sind 2 SWS in einer "Veranstaltung mit fächerübergreifender Thematik" zu absolvieren (Pflichtbereich); in dieser Veranstaltung muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich sollen drei Schwerpunkte gebildet werden: einer aus dem Studienbereich 1, einer aus den Bereichen 2 bis 4 und einer aus dem Bereich 5. Jeder Schwerpunkt ist durch mindestens zwei Veranstaltungen nachzuweisen. Daraus ergeben sich 8 SWS Fachwissenschaften und 4 SWS Fachdidaktik. Im Wahlbereich stehen 6 SWS zur Verfügung, die zur Vertiefung nach Interesse und zur Schwerpunktbildung in den Fachwissenschaften und der Fachdidaktik (etwa zu gleichen Teilen) belegt werden können.

## Leistungsnachweise

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind insgesamt 5 Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium müssen 2 Leistungsnachweise erbracht werden – je 1 fachwissenschaftlicher und 1 fachdidaktischer.

Im Hauptstudium sind 3 weitere Leistungsnachweise zu erbringen – 1 Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung mit fächerübergreifender Thematik sowie je 1 fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer.

Die Leistungsnachweise können auch als Gruppenleistung erbracht werden. Mindestens einer der Leistungsnachweise im Grundstudium wie im Hauptstudium muß individuell erbracht sein.

#### Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung aus den Fachwissenschaften
- einer Lehrveranstaltung aus der Fachdidaktik.

## Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- einer Studienarbeit,
- einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten Dauer).

In der Prüfung werden drei Themen geprüft. Ein Thema wird in Form einer fachwissenschaftlichen Studienarbeit aus politischer Wissenschaft oder Soziologie oder ggf. einer anderen Sozialwissenschaft geprüft. Die Note dieser Studienarbeit geht mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein fachwissenschaftliches Thema aus einem in der Studienarbeit nicht gewählten Fachgebiet sowie auf ein fachdidaktisches Thema. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) und als mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) statt.

## Arbeit und Aufsicht (Klausur)

In der vierstündigen Klausur werden je ein Thema aus dem Studienbereich 1, aus einem weiteren fachwissenschaftlichen Studienbereich und dem Studienbereich 5 zur Auswahl angeboten.

#### Mündliche Prüfung

Aus den Studienbereichen Politische Wissenschaft, Soziologie und Fachdidaktik ist je ein Thema zu wählen. Die Themen der Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

## Hausarbeit

Nach Wahl der Studierenden kann die Hausarbeit im Fach Politik geschrieben werden.

# **Unterrichtsfach: Sachunterricht (Langfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer sein Fachpraktikum auf Antrag in einem seiner anderen Unterrichtsfächer ableistet, ist zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Fach Sachunterricht gliedert sich in den Studienbereich I (Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht, 12 SWS), den Studienbereich II (Studien im Integrationsbereich, 10 SWS) und den Studienbereich III (Studien im Schwerpunktsbezugsfach, 18 SWS).

Grundstudi-	Studienbereich I	Studienbereich II	Studienbereich III
um 20–22 SWS	Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studien im Integrationsbereich Sachunterricht/ Schwerpunkt- bezugsfächer (6 SWS)	Studien im Schwerpunkt- bzugsfach (8 – 10 SWS)
	Pflicht: Teilgebiete 1, 2 und 3	Pflicht: Teilgebiete 4, 5 und 6	Wahlpflicht eines Schwerpunktbezugsfaches
2 Leistungs- nachweise	1 Leistungsnachweis (aus Teilgebiet 2 oder 3)		1 Leistungsnachweis
Studien- inhalte	Teilgebiet 1: 2 SWS Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts (Einführung in das Studium)	führung)	Als Schwerpunktbezugs- fächer stehen zur Wahl: Biologie, Chemie, Erdkun- de, Geschichte, Physik, Politik
	Teilgebiet 2: 2 SWS Kind und Lebenswirk- lichkeit	Teilgebiet 5: 2 SWS Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Einführung) Teilgebiet 6: 2 SWS	Die Studienanforderungen sind der Anlage des jeweiligen Schwerpunktbezugsfaches zum Sach-
	Teilgebiet 3: 2 SWS Lehren und Lernen im Sachunterricht	Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts	unterricht zu entnehmen.

Hauptstudi-	Studienbereich I	Studienbereich II	Studienbereich III
um 20–18 SWS	Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studien im Integrationsbereich Sachunterricht/ Schwerpunkt- bezugsfächer (4 SWS)	Studien im Schwerpunkt- bzugsfach (10 – 8 SWS)
	Wahlbereich I: Teilgebiete 1-3	Wahlbereich II: Teilgebiete 4 bzw. 5 oder 6	
4 Leistungs- nachweise	1 Leistungsnachweis (Teilgebiete 1-3)	1 Leistungsnachweis (Teilgebiete 4 bzw. 5 oder 6)	2 Leistungsnachweise, davon mind. 1 in Fachdi- daktik
Studien- inhalte	Teilgebiet 1: Konzeptionen, Geschichte, Inhalte des Sachunterrichts  Teilgebiet 2: Kind und Lebenswirklichkeit  Teilgebiet 3: Lehren und Lernen im	Teilgebiet 4: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts <u>bzw.</u> Teilgebiet 5: Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (das Teilgebiet, dem das gewählte Schwerpunktbezugsfach nicht angehört)	Themenschwerpunkte aus der Perspektive des jeweiligen Schwerpunktbezugsfaches (siehe Anlagen)
	Sachunterricht	Teilgebiet 6: Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts, z.B. Interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung, Umweltbildung, Verkehrserziehung, Projekte	

## **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an 4 Exkursionstagen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Sachunterricht angeboten werden.

Weitere Exkursionstage zum gewählten Schwerpunktbezugsfach werden in den Anlagen der jeweiligen Schwerpunktbezugsfächer zum Sachunterricht ausgewiesen.

# Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise, und zwar je einer

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach

## Art und Umfang

Eine Studienarbeit im Rahmen eines dafür ausgewiesenen Seminars.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 6 Leistungsnachweise, und zwar
  - 2 Leistungsnachweise zu allgemeinen und fächerübergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
  - 1 Leistungsnachweis zum Integrationsbereich,
  - 3 Leistungsnachweise im gewählten Schwerpunktbezugsfach, davon mindestens einer in Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) werden 3 Themen zur Wahl gestellt, je eines aus den Studienbereichen I, II und III.

Die mündliche Prüfung (etwa 60 Minuten Dauer) erstreckt sich auf je ein Schwerpunktthema sowie auf Überblickskenntnisse aus den drei Studienbereichen.

Die Hausarbeit kann auch in Sachunterricht und in den Schwerpunktbezugsfächern des Sachunterrichts geschrieben werden.

# Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Sachunterricht

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt (vgl. Teil 1, §13) können auch im Unterrichtsfach Sachunterricht im Teilgebiet 6 erbracht werden.

# Anlage Schwerpunktbezugsfach Biologie zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Biologie sind 18 SWS zu belegen.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

## Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Biologieunterrichts	2
Schulversuche im biologischen Sachunterricht	2
Geschichte und Wandel niedersächsischer Landschaften	2
Biologisches Praktikum I	2
Wahlveranstaltung	2
(Angebot siehe Hauptstudium)	

Insgesamt 10

## Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Methodik des Biologieunterrichts	2
Biologisches Praktikum II	2
Biologische Themen im Sachunterricht (Examensvorbereitung)	2
Wahlveranstaltung	2
<ul> <li>zur Gestaltung des biologischen Sachunterrichts</li> </ul>	
Gesundheitserziehung/Humanbiologie	
"regionales Lernen" / Lernen an außerschulischen Lernstandorten	
<ul> <li>aus dem Integrationsbereich, Teilgebiet 5 oder 6</li> </ul>	

Insgesamt 8

## Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

#### **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an 3 ganztägigen oder 6 halbtägigen Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

# Anlage Schwerpunktbezugsfach Chemie zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Chemie sind 20 SWS zu belegen. Es umfaßt:

- 2 SWS aus dem Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Chemie zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkungen
Allgemeine und Anorganische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar* zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie	2 (3)**	Pflicht
Didaktik und Methodik der Chemie im Sachunterricht	2	Pflicht
Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Orientierungsstufe	2	Pflicht

Insgesamt 10

# Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkun-
		gen
Allgemeine und Organische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar zur Allgemeinen und Organischen Chemie	2 (3)*	Pflicht
Didaktik der Chemie	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Sekundarstufe I	2	Pflicht
Spezielle Themen der Chemie (Vertiefungsbereich), z. B.	2	Wahl
<ul> <li>Naturstoffchemie</li> </ul>		
<ul> <li>Kunststoffchemie</li> </ul>		
<ul> <li>Strukturchemie</li> </ul>		
<ul> <li>Atommodelle</li> </ul>		
Chemie der Metalle		
– Ökochemie		
<ul> <li>Chemie des Bodens</li> </ul>		
<ul> <li>Physikalische Chemie</li> </ul>		

Insgesamt 10

## Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

#### **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört der Nachweis der Teilnahme an 2 Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

<sup>\*</sup> Das Experimentier-Seminar ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Chemie zugleich die Einführungsveranstaltung in den naturwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

<sup>\*\* 3</sup> SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

<sup>\* 3</sup> SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

# Anlage Schwerpunktbezugsfach Erdkunde zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Erdkunde sind 18 SWS zu belegen.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

# Grundstudium (10 SWS)

## Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen:	2
Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht	
oder	
Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht	
Wahlveranstaltung	2

Insgesamt 4

#### Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts	2
Kartenarbeit im Sachunterricht	2
Außerschulische Lernstandorte oder Methodenlernen	2

Insgesamt 6

# Hauptstudium (8 SWS)

## Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen:	2
Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht	
oder	
Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht	
Geländepraktikum/Feldstudientage	2

Insgesamt 4

## Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Mensch und heimatlicher Lebensraum	2
Projekt, z. B.	2
<ul><li>Stadt/Land</li></ul>	
<ul><li>Wetter/Klima</li></ul>	
oder	
Wahlbereich	

Insgesamt 4

## Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

## **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 6 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als Blockveranstaltung (Geländepraktikum) angeboten werden.

# Anlage Schwerpunktbezugsfach Geschichte zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Geschichte sind 20 SWS zu belegen, davon 6-8 SWS in der Fachdidaktik. Es umfaßt:

- 2 SWS im Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den sozialwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Geschichte zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium (12 SWS)

Pflichtbereich

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (LN) an je einem Proseminar oder Seminar im Grundstudium:	
<ul> <li>zur Geschichte des Mittelalters</li> </ul>	2 SWS
<ul> <li>zur Geschichte der Neuzeit</li> </ul>	2 SWS
Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium	
<ul> <li>zur Fachdidaktik*</li> </ul>	2 SWS

#### Wahlpflichtbereich

Nachweis der Teilnahme an	
<ul> <li>einer Überblicksvorlesung</li> </ul>	2 SWS
einem Seminar zu Geschichte des Altertums	2 SWS

#### Wahlbereich

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen	2 SWS
Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik	
am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.	

<sup>\*</sup> Das Proseminar zur Fachdidaktik ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Geschichte zugleich die Einführungsveranstaltung in den sozialwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

## Hauptstudium (8 SWS)

## Pflichtbereich

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis)	
an einem Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS
Nachweis der Teilnahme	
an einem Seminar zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit	2 SWS

# Wahlpflichtbereich

Nachweis der Teilnahme an		
<ul> <li>einem fachdidaktischen Seminar mit Unterrichtsbezug</li> </ul>	2 SWS	

#### Wahlbereich

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen	2 SWS
Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik	
am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.	

Eine der Veranstaltungen aus dem Pflicht- bzw. Wahlbereich muß fächerübergreifenden Charakter haben (z.B. mit den Fächern Sachunterricht/Integrationsbereich, Welt- und Umweltkunde, geschichtlich-soziale Weltkunde)

# Anlage Schwerpunktbezugsfach Physik zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Physik sind 20 SWS zu belegen. Es umfaßt:

- 2 SWS im Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Physik zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

# Aus dem Fachbereich Physik

Lehrveranstaltung	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physik I (für Chemiker, Bauingenieure,)	1	3
Physik II (für Chemiker, Bauingenieure,)	1	3
Physikalisches Anfängerpraktikum für Lehramtsstudierende	6	0

Aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften

Lehrveranstaltung	SWS Vorlesung
Didaktik der Physik I	2
Didaktik der Physik II	2
Didaktisches Seminar (Physik im Sachunterricht)*	2

<sup>\*</sup> Das Didaktische Seminar (Physik im Sachunterricht) ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Physik zugleich die Einführungsveranstaltung in den naturwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

# Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Physikalischen Anfängerpraktikum
- dem Didaktischen Seminar

## Anlage Schwerpunktbezugsfach Politik zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Politik sind 18 SWS zu belegen; 8 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium.

#### Studieninhalte

Das Studium des Schwerpunktbezugsfaches Politik umfaßt die folgenden fünf Studieninhalte:

- 1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- 2. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa,
- 3. Ausgewählte Politikfelder, insbesondere Ökologie,
- 4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse insbesondere Zusammenhang von politischem und sozialem Lernen,
- 5. Fachdidaktik insbesondere Theorien politischer Bildung; Therorie, Methoden und Praxis des politischen Lernens im Sachunterricht.

## Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium	
Wahlpflicht:	
<ul> <li>2 Seminar zu den Studieninhalten 1-3</li> </ul>	4 SWS
<ul> <li>1 Seminar zu dem Studieninhalt 4</li> </ul>	2 SWS
<ul> <li>1 Seminar zu dem Studieninhalt 5</li> </ul>	2 SWS
1 Leistungsnachweis nach Wahl	

Hauptstudium

Tiaupistudium	
Wahlpflicht:	
Es sollen 3 Schwerpunkte gebildet werden, je einer aus:	
<ul><li>dem Studieninhalt 1</li></ul>	2 SWS
<ul><li>dem Studieninhalt 2 oder 3</li></ul>	2 SWS
<ul><li>dem Studieninhalt 5</li></ul>	2 SWS
Wahlveranstaltungen zur weiteren Vertiefung	4 SWS
2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik	

## Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 2 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

# Unterrichtsfach Sachunterricht (Kurzfach: Schwerpunkt Grundschule)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Sachunterricht abgeleistet werden.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Fach Sachunterricht gliedert sich in den Studienbereich I (Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht, 10 SWS) und den Studienbereich II (Studien im Integrationsbereich, 10 SWS).

Grund-	Studienbereich I	Studienbereich II
studium 12 SWS	Allgemeine, übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studien im Integrationsbereich (6 SWS)
	Pflicht: Teilgebiete 1, 2 und 3	Pflicht: Teilgebiete 4, 5 und 6
1 Leistungs-	1 Leistungsnachweis (aus Teilgebiet	
nachweis	2 oder 3)	
Studien-	Teilgebiet 1: 2 SWS	Teilgebiet 4: 2 SWS
inhalte	Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts – (Einführung in das Studium)	Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sach- unterrichts (Einführung)
		Teilgebiet 5: 2 SWS
	Teilgebiet 2: 2 SWS Kind und Lebenswirklichkeit	Naturwissenschaftlicher Bereich des Sach- unterrichts (Einführung)
	Teilgebiet 3: 2 SWS	Teilgebiet 6: 2 SWS
	Lehren und Lernen im Sachunterricht	Fächerübergreifende Themen des Sach- unterrichts

i i		
Haupt-	Studienbereich I	Studienbereich II
studium 8 SWS	Allgemeine, übergreifende Studien im Sachunterricht (4 SWS)	Studien im Integrationsbereich (4 SWS)
	Wahlbereich: Teilgebiete 1 – 3	Wahlbereich Teilgebiete 4 - 6
2 Leistungs nachweise	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
Studien	Teilgebiet 1:	Teilgebiet 4:
inhalte	Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts	_
	Teilgebiet 2:	Teilgebiet 5:
	Kind und Lebenswirklichkeit	Naturwissenschaftlicher Bereich des Sach- unterrichts
	Teilgebiet 3:	
	Lehren und Lernen im Sachunterricht	Teilgebiet 6:
		Fächerübergreifende Themen des Sach- unterrichts, z.B. Interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung, Umweltbildung, Verkehrserziehung, Projekte

# Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens 4 Exkursionstagen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Sachunterricht angeboten werden.

## Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 2 Lehrveranstaltungen zu allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts
- 1 Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

#### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) werden 3 Themen zur Wahl gestellt, eines aus den Teilgebieten 1 bis 3, zwei aus den Teilgebieten 4, 5 oder 6.

Die mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten Dauer) erstreckt sich auf je ein Schwerpunktthema sowie Überblickskenntnisse aus den Studienbereichen I und II.

Die Hausarbeit kann auch in Sachunterricht geschrieben werden.

## Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Sachunterricht

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt (vgl. Teil 1, §13) können auch im Unterrichtsfach Sachunterricht im Teilgebiet 6 erbracht werden.

# Unterrichtsfach Sport (Langfach, Schwerpunkt Grundschule [G] und Schwerpunkt Haupt- und Real-schule [HR])

- 1. Umfang und Gliederung des Studiums
- 1.1 Das Studium umfasst 40 SWS. In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.
- 1.2 Das Studium ist in zwei Studienbereiche gegliedert:
  - a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik
  - b) Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf)
- 1.2.1 Die Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist nach vier Bereichen gegliedert:
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesundheit
  - Sport und Gesellschaft
  - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- 1.2.2 Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) ist in neun Teilbereiche gegliedert:
  - ELf 1: Spielen
  - ELf 2: Laufen, Springen, Werfen
  - ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
  - ELf 4: Turnen und Bewegungskünste
  - ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
  - ELf 6: Auf dem Wasser
  - ELf 7: Auf Schnee und Eis
  - ELf 8: Kämpfen
  - ELf 9: Auf Rollen und Rädern
  - Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.
- 1.2.3 Neben der Gliederung nach den Studienbereichen weist das Studium eine Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium, einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen sowie in Projektform auf.

#### 2. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS für den Schwerpunkt G bzw. 20–22 SWS für den Schwerpunkt HR. Wahlveranstaltungen und vorgezogene Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können hinzukommen.

#### 2.1 Schwerpunkt Grundschule

## Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen (18 SWS)

# 2.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zweien der Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

## 2.1.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (14 SWS)

Nachweis der Teilnahme an folgenden einführenden Lehrveranstaltungen:

- Kleine Spiele (1 SWS, Pflicht)
- Anfangsschwimmunterricht 1 SWS, Pflicht)
- Bewegung und Musik
- Grundlagen der Sportspiele (Pflicht)
- Grundlegende Bewegungserziehung
- Psychomotorische Bewegungsförderung

Nachweis der Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu zwei ELf bzw. zu zwei Teilbereichen des Elf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Werden zwei Teilbereiche aus demELf 1 gewählt, muss ein Teilbereich "Spielen in Mannschaften" sein.

# 2.2 Schwerpunkt Haupt- und Realschule

# Pflichtveranstaltungen (12 SWS)

# 2.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den vier Bereichen:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

# 2.2.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (8 SWS)

Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kleine Spiele
- Anfangsschwimmunterricht
- Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining, Entspannung
- Grundlagen der Mannschaftsspiele
- Grundlagen der Rückschlagspiele

# Wahlpflichtveranstaltungen (8 – 10 SWS)

# 2.2.3 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer zweistündigen vertiefenden Lehrveranstatung zu zweien der Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

# 2.2.4 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (4 – 6 SWS)

Nachweis der Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen zu zwei Elf bzw. zu zwei Spielen des ELf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Werden zwei Spiele gewählt, muss eines davon aus "Spielen in Mannschaften" sein.

## 3. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von 22 SWS für den Schwerpunkt G bzw. 20-18 SWS für den Schwerpunkt HR. Teile des Hauptstudiums können auch schon vor der Zwischenprüfung absolviert werden.

#### 3.1 Schwerpunkt Grundschule

## Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen (12 SWS)

## 3.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (6 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den beiden noch nicht gewählten Bereichen aus

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit Stufenschwerpunkt Grundschule

# 3.1.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (6 SWS)

Nachweis der Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu drei weiteren ELf bzw. Teilbereichen des ELf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Die ELf bzw. Teilbereiche müssen so gewählt werden, dass zusammen mit den Nachweisen gemäß 2.1.2 die in 4.1. genannten Bedingungen erfüllt werden.

#### 3.1.3 Exkursion

Nachweis der Teilnahme an einer mind. einwöchigen Exkursion zu Inhalten der ELf.

#### 3.2 Schwerpunkt Haupt- und Realschule

# Pflichtveranstaltungen (2 SWS)

# 3.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (2 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer zweistündigen vertiefenden Lehrveranstatung zur Fachdidaktik mit dem Stufenschwerpunkt Sekundarstufe I.

# Wahlpflichtveranstaltungen (14 – 12 SWS)

#### 3.2.2 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung zu den 2 noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

#### 3.2.3 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (10 – 8 SWS)

Neben den unter 2.2.4 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind im Hauptstudium weitere einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen in verschiedenen ELf nachzuweisen, so dass insgesamt folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen entsprechend 2.2.2
- Nachweis der Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einem Mannschaftsspiel und in einem weiteren Spiel, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer 2-stündigen einführenden Lehrveranstaltung in einem der ELf 2-9 mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer 2-stündigen einführenden Lehrveranstaltung in einem der ELf 2-5 mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) in einem der ELf 2-5 mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer 2-stündigen einführenden Lehrveranstaltung in einem der bisher noch nicht gewählten ELf. Ein weiteres Spiel ist jedoch wählbar.

# 3.2.4 Exkursion

Nachweis der Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion zu Inhalten der Elf.

## 3.3 Wahlveranstaltungen

#### Schwerpunkt Grundschule (10 SWS)

Es wird dringend empfohlen, zur Verbreiterung der fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenz hiervon 6 SWS für Lehrveranstaltungen in noch nicht gewählten ELf bzw. deren Teilbereichen vorzusehen. Die übrigen Wahlveranstaltungen sollten zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz für den Schulsport in der Grundschule gewählt werden.

# Schwerpunkt Haupt- und Realschule (4 SWS)

# 4. Fachpraktische Prüfung

- 4.1 Die fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung und umfasst 5 Teilprüfungen, die studienbegleitend und in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:
  - a) Zwei Teilprüfungen im ELf 1 (davon mindestens eine in "Spielen in Mannschaften"),
  - b) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-9,
  - c) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-5,
  - d) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-5.

Jede Teilprüfung nach b) - d) muss in unterschiedlichen ELf erbracht werden. Die Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen ELf besonders berücksichtigen. Jede Teilprüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

In der fachpraktischen Prüfung können nur ELf gewählt werden, in denen der oder die Studierende an der Hochschule ausgebildet worden ist.

# Nur Schwerpunkt Haupt- und Realschule

Die beiden Teilprüfungen nach b) und c) werden nach einer zweistündigen einführenden Lehrveranstaltung abgelegt, die anderen drei Teilprüfungen werden nach je vierstündiger Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen) absolviert.

#### 4.2 Durchführung der Prüfung

Der oder die Studierende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige ELf bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er oder sie kann auch eine selbst entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein ELf wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

4.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung

Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine der fachpraktischen Teilprüfungen kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiversuch.

Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

- 5. Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- 5.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung oder Gruppe begrenzt, so können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs Studierende durch geeignete Verfahren einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren orientieren sich daran, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu sichern.
- 5.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.

# 5.3 Nur Schwerpunkt Haupt- und Realschule

Weisen Studierende für ein ELf bzw. für ein Spiel des ELf 1 besondere Fähigkeiten und Kenntnisse nach, können sie auf Antrag direkt für eine vertiefende Lehrveranstaltung zugelassen werden. Umfang und Nveau der besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse richten sich nach den Prüfungsanforderungen der fachpraktischen Teilprüfungen nach einführenden Lehrveranstaltungen. Die eingesparten SWS sind als Wahlveranstaltungen nach eigener Wahl zu absolvieren.

# 6. Zwischenprüfung

#### 6.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche:
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesundheit
  - Sport und Gesellschaft
  - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- b) Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung
- c) Nachweis des Vereinspraktikums
- d) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- e) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)

#### 6.2 Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird als mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht.

Im Schwerpunkt HR kann die Prüfung nach Wahl der oder des Studierenden auch als schriftliche Prüfung (Klausur) von 3 Stunden Dauer erbracht werden.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in dreien der Bereiche

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

nach Wahl der oder des Studierenden.

## 7. Erste Staatsprüfung

## 7.1 Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den nach 2.1.1 (Schwerpunkt G) bzw. 2.2.3 (Schwerpunkt HR) noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- e) Nachweis der Teilnahme an der Exkursion in einem der Erfahrungs- und Lernfelder
- n Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),
- g) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- n) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)

#### 7.2 Prüfungsteile:

- a) Eine Arbeit unter Aufsicht, für die vier Stunden zur Verfügung stehen,
- b) eine etwa einstündige mündliche Prüfung,
- c) ggf. die Hausarbeit,
- d) die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 4.

#### 7.2.1 Arbeit unter Aufsicht

Es wird je ein Thema aus drei Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

# 7.2.2 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden ein breites Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik gefordert.

Die oder der Studierende kann einen inhaltlichen Schwerpunkt sowie Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat.

#### 7.2.3. Fachpraktische Prüfung

Vor Beginn der Arbeit unter Aufsicht ist der Nachweis der bestandenen fachpraktischen Prüfung zu erbringen.

## **Unterrichtsfach Sport (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

- 1. Umfang und Gliederung des Studiums
- 1.1 Das Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Sport abgeleistet werden.

#### Studienbereiche sind:

- a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- b) Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
- 1.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Der Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist beim Kurzfach in zwei Teilbereiche gegliedert:

- Sport und Bewegung
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- 1.1.2 Die Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder ist in neun Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) gegliedert:
  - ELf 1: Spielen
  - ELf 2: Laufen, Springen, Werfen
  - ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
  - ELf 4: Turnen und Bewegungskünste
  - ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
  - ELf 6: Auf dem Wasser
  - ELf 7: Auf Schnee und Eis
  - ELf 8: Kämpfen
  - ELf 9: Auf Rollen und Rädern

Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.

- 2. Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen
- 2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (8 SWS)
  - Einführende Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Wahlpflicht)
  - Erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung aus Sport und Erziehung/Fachdidaktik mit Schwerpunkt Grundschule (Wahlpflicht)
  - Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung (Wahlpficht)
  - Erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit unterrichtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule
- 2.2 Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (12 SWS)

Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kleine Spiele (1 SWS, Pflicht)
- Anfangsschwimmunterricht (1 SWS, Pflicht)
- Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS, Pflicht)
- Bewegung und Musik (1 SWS, Wahlpflicht))
- Grundlegende Bewegungserziehung (2 SWS, Wahlpflicht)

## Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- im Erfahrungs- und Lernfeld 1, Teilbereich "Spielen in Mannschaften"
- in einem der Erfahrungs- und Lernfelder 2-4
- in einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-8

jeweils mit abschließender fachpraktischer Prüfung.

## 3. Fachpraktische Prüfung

- 3.1 Die Fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie umfasst 3 Teilprüfungen, die in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:
  - a) eine Teilprüfung aus dem Erfahrungs- und Lernfeld 1, Teilbereich "Spielen in Mannschaften"
  - b) eine Teilprüfung aus einem der Erfahrungs- und Lernfelder 2-4
  - c) eine Teilprüfung aus einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-8

Die Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeldes besonders berücksichtigen. Jede fachpraktische Prüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

#### 3.2 Durchführung der Prüfung

Die oder der Studierende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen bzw. Spielhandlungen auszuführen. Sie oder er kann auch eine selbst entwickelte Bewegungsstudie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

3.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine fachpraktische Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiversuch.

Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

- 4. Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- 4.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl begrenzt, so können zum Aufrechterhalten eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs durch geeignete Verfahren Studierende einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren sind darauf ausgerichtet, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu eröffnen
- 4.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.
- 5. Erste Staatsprüfung
- 5.1 Zulassungsvoraussetzungen
  - a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
  - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung
  - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung/Fachdidaktik mit Schwerpunkt Grundschule
  - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit unterrichtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule
  - e) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
  - f) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)
  - g) Nachweis der Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu
    - Kleine Spiele
    - Anfangsschwimmunterricht
    - psychomotorische Bewegungsförderung
  - h) ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

Die fachpraktische Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung.

## 5.2 Prüfungsteile

- 1. eine Arbeit unter Aufsicht
- 2. eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung
- 3. die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 3
- 4. ggf. die Hausarbeit

#### 5.2.1 Arbeit unter Aufsicht

Nach Wahl der oder des Studierenden kann die in einem der beiden Kurzfächer zu verfassende Arbeit unter Aufsicht im Kurzfach Sport verfasst werden.

Es werden zwei Themen aus dem Bereich "Sport und Erziehung/Fachdidaktik" und ein Thema aus dem Bereich "Sport und Bewegung" gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

#### 5.2.2 Mündliche Prüfung

Im Kurzfach Sport ist eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung zu absolvieren. In der mündlichen Prüfung werden Grundlagenkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen des Bereichs Sport und Erziehung/Fachdidaktik gefordert. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt sowie weitere Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat.

# **Unterrichtsfach Textiles Gestalten (Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule)**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug", 2 SWS) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Textiles Gestalten abgeleistet werden.

# Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Fachwissenschaft

F/0 Einführungsveranstaltung für Studienanfänger	2 SWS	Pflicht
F/1 Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer	2 SWS	Pflicht
Textilien/Kleidung		
F/2 Textilproduktion – Textilkonsumtion – Textilökologie	2 SWS	Pflicht
F/3 Ästhetik von Textilien / Kleidung	2 SWS	Pflicht

#### Fachdidaktik

D/1 Aufgaben und Situation des Textilunterrichts	2 SWS	Pflicht
D/2 Fachtypische Probleme der Lernorganisation	2 SWS	Pflicht

#### **Fachpraxis**

FP Ma	aschinenschein	2 SWS	Pflicht
Lehrve	eranstaltungen	4 SWS	Wahlpflicht

Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik	2 SWS	Wahl
Insgesamt	20 SWS	

# **Exkursionen**

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an einer 4-tägigen Exkursion, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird.

#### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche F/1, F/2 und F/3. Einer der Leistungsnachweise schließt die Bearbeitung und Dokumentation eigener gestalterischer Aufgaben (Ästhetische Praxis) ein.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung in der Regel Mitarbeit an einem fachdidaktischen Projekt
- Nachweis eines Maschinenscheins
- Nachweis der Teilnahme an 4 Exkursionstagen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

# Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als fachpraktische Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung oder nur als fachpraktische Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht wählen die Studierenden einen der Bereiche F/1 bis F/3 oder Fachdidaktik.

In der fachpraktischen Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung wird ein Thema aus einem der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereiche innerhalb von 2 Wochen erarbeitet. Die Bearbeitung setzt eine experimentell-gestalterische und theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema voraus und schließt eine schriftliche Erläuterung sowie die Präsentation der Ergebnisse ein.

Auf der Basis der Präsentation findet die etwa 30-minütige mündliche Prüfung unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen statt.

Die Hausarbeit kann auch im Kurzfach Textiles Gestalten geschrieben werden.

# Unterrichtsfach Werte und Normen (Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule)

Das Fach Werte und Normen in den Schulen hat bezogen auf die Ausbildung von Lehrkräften die Besonderheit, dass es dafür drei Bezugswissenschaften gibt, die gleichberechtigt daran beteiligt sind: die Religionswissenschaft, die Philosophie und die Gesellschaftswissenschaften, die sich ihrerseits aus mehreren Einzeldisziplinen (z.B. Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozialpsychologie) zusammensetzen. Alle für Werte und Normen relevanten Lehrangebote der genannten Bezugswissenschaften sollen dafür entsprechend genutzt werden. Hinzu kommt die Fachdidaktik bzw. Seminare mit Unterrichtsbezug.

Das Studium im Langfach Werte und Normen umfasst 40 SWS.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium

# Pflichtbereich

Einführung in "Hinduismus, Buddhismus und Islam", zugleich als Einführung in die Reli-	2 SWS
gionswissenschaft	
Proseminar über Modelle ethischen Argumentierens	2 SWS
Einführung in "Sozialisation, Kommunikation und Kultur"	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

## Wahlpflichtbereich

Einführung in Geschichte und Lehre des Judentums und/oder des Christentums	2 SWS
Einführung in die Philosophie	2 SWS
Einführung in Geschichte und Theorie der Grund- und Menschenrechte	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik, besonders zum Philosophieren mit Kindern und Jugendli-	2 SWS
chen	

#### Wahlbereich

2 Proseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik		4 SWS
	Insgesamt	20 SWS

# Hauptstudium

#### Pflichtbereich

Hauptseminar zu Werten und Normen in den Religionen	2 SWS
Hauptseminar zu einer wichtigen philosophischen Disziplin (Logik, Metaphysik, politi-	2 SWS
sche Philosophie)	
Hauptseminar zur themenzentrierten Diskussion über Werte und Normen	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

# Wahlpflichtbereich

Hauptseminar zum Christentum oder Islam oder zur Systematischen Religionswissen-	2 SWS
schaft	
Hauptseminar zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder über ein Thema aus der	2 SWS
Geschichte der Philosophie	
Hauptseminar zum Wertewandel oder aus dem Bereich der Ideologietheorie	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

#### Wahlbereich

2 Hauptseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik 4 SW
---

Ingesamt 20 SWS

#### Zwischenprüfung

# Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu

- Geschichte und Lehren der Religionen,
- Modellen ethischen Argumentierens.

#### Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Inhaltlich umfasst die Prüfung zwei Schwerpunkte aus den in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Bereichen sowie Fachdidaktik.

## Erste Staatsprüfung

#### Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zu Geschichte und Lehren der Religionen
  - zu Modellen ethischen Argumentierens
  - zu Werten und Normen in den Religionen
  - zur theoretischen Philosophie
  - zur Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

## Prüfungsteile

- 1. Arbeit unter Aufsicht
  - Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.
- 2. Mündliche Prüfung im Umfang von etwa 60 Minuten.
- 3. Die Hausarbeit kann auch im Unterrichtsfach Werte und Normen geschrieben werden.

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 15.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

# Ordnung des Regionalen Zentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK)

Die Ordnung des Regionalen Rechenzentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik wird bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers von Herrn Professor Pralle außer Kraft gesetzt.

In der Zwischenzeit sind die bisherigen Regelungen für das RRZN gültig.

# Ordnung des Graduiertenkollegs "Quantenfeldtheoretische Methoden in der Teilchenphysik, Gravitation und Statistischen Physik" (Berichtigung)

In § 9 Satz 1 der Ordnung werden die Worte "in der Regel" eingefügt; der Satz lautet wie folgt: "Das Stipendium wird in der Regel zunächst für zwei Jahre vergeben."

# Ordnung des Graduiertenkollegs "Vernetzte Entwicklung umweltgerechter Produkte und Prozesse" (Berichtigung)

In § 2 Abs. 5 der Ordnung werden die Worte "in der Regel" eingefügt; der Satz lautet wie folgt: "Die Laufzeit eines Doktorandenstipendiums beträgt in der Regel zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr."